

UMWELTNACHRICHTEN

Der Newsletter Ihrer Industrie- und Handelskammer für die Pfalz

März | 2018



Arbeitsgemeinschaft
Rheinland-Pfalz / Saarland

Herausgeber

Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern Rheinland-Pfalz und Saarland

Ansprechpartner

IHK Koblenz:	Volker Schwarzmeier, Tel. 0261 106-268,	Fax -552268,	schwarzmeier@koblenz.ihk.de
IHK Pfalz:	Kathrin Mikalauskas, Tel. 0621 5904-1612,	Fax -221612,	kathrin.mikalauskas@pfalz.ihk24.de
	Dr. Marius Melzer, Tel. 0621 5904-1610,	Fax -221610,	marius.melzer@pfalz.ihk24.de
IHK Rheinhessen:	Martin Krause, Tel. 06721 9141-15,	Fax -7915,	martin.krause@rheinhausen.ihk24.de
	Dr. Ingrid Vollmer, Tel. 06721 9141-14,	Fax -7914,	ingrid.vollmer@rheinhausen.ihk24.de
IHK Saarland:	Christian Wegner, Tel. 0681 9520-425,	Fax -489,	christian.wegner@saarland.ihk.de
	Dr. Uwe Rentmeister, Tel. 0681 9520-430,	Fax -489,	uwe.rentmeister@saarland.ihk.de
IHK Trier:	Kevin Gläser, Tel. 0651 9777-530,	Fax -505,	glaeser@trier.ihk.de
	Tobias Scholl, Tel. 0651 9777-540,	Fax -505,	scholl@trier.ihk.de

Diese Publikation enthält Links zu fremden Webseiten. Wir weisen darauf hin, dass die Seiten zum Zeitpunkt der Linksetzung frei von illegalen Inhalten waren. Auf Inhalte und Gestaltung der verlinkten Seiten haben wir keinen Einfluss. Wir machen uns die Inhalte aller verlinkten Seiten nicht zu eigen und können für deren inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Verfügbarkeit keine Gewähr übernehmen. Wir distanzieren uns zudem ausdrücklich von Inhalten aller verlinkten Seiten, die nicht mit den gesetzlichen Vorschriften übereinstimmen, Gesetze verletzen oder den guten Geschmack beleidigen. Diese Erklärung gilt für alle auf unseren Seiten aufgeführten Links und für alle Inhalte der Seiten, zu denen diese Links führen.

Bildnachweise:

Erde: © Thorsten Freyer www.pixelio.de

Wasser: © Peter Wetzel www.pixelio.de

Blatt: © Ingo Anstötz www.pixelio.de

Windrad: © Hilke Pantel www.pixelio.de

POLITIK UND RECHT	6
RHEINLAND-PFALZ	6
<i>Masterplan „Green City“</i>	6
<i>SGD Süd stellt Jahresbericht vor</i>	6
<i>Mit Bioabfall Klima schützen</i>	6
<i>Umweltpreis 2018</i>	7
<i>Land unterstützt schadstoffbelastete Städte und will öffentlichen Personennahverkehr stärken</i>	7
<i>SGD Süd genehmigt Ammoniakstrippungsanlage für die Klärschlamm-trocknung in Pirmasens</i>	8
<i>Schau doch mal ins LANIS</i>	8
<i>Energie- und Technikpark Trier</i>	9
<i>Änderungen des Elektro- und Elektronikgesetzes</i>	10
BUND	11
<i>Fristenregelungen bei Abgaben im Energiebereich</i>	11
<i>Deutschland erneut mit deutlichem Stromhandelsüberschuss</i>	11
<i>Negative Strompreise, flexible Kraftwerke und viel Wind über Weihnachten und den Jahreswechsel</i>	11
<i>Diesel-Day in Leipzig: eine Frage der Verhältnismäßigkeit</i>	13
<i>BVT-Schlussfolgerungen über die Zellstoff-, Papier- und Pappherstellung</i>	13
<i>Änderungen zum Jahreswechsel 2017/2018</i>	14
<i>BNetzA veröffentlicht Hinweispapier zu Verstößen gegen Meldepflichten bei EEG-Anlagen</i>	16
<i>Schadstoffbelastung in 2017 sinkt</i>	17
<i>Ab 1. Januar 2018 (vorübergehend?) 100 Prozent EEG-Umlage bei KWK-Eigenversorgung</i>	18
<i>Trinkwasserverordnung: Bundesrat stimmt Anpassung zu</i>	18
EUROPÄISCHE UNION	20
<i>EU-Kommission genehmigt Eigenerzeugungsregelungen</i>	20
<i>Energieeffizienz in Gebäuden: Rat und Parlament einigen sich auf Reform</i>	20
<i>Erneuerbare Energien und Energieeffizienz: Europaparlament bezieht Position</i>	22
<i>EU hat Energieeinsparziele für 2020 noch nicht erreicht</i>	23
<i>Brüssel genehmigt Kapazitätsreserve</i>	24
<i>EU-Kommission zu Ökodesign- und Energieeffizienzanforderungen</i>	24
<i>EU-Emissionshandel nach 2020: Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen</i>	25
<i>Erneuerbare Energien: Europäische Kommission aktualisiert Folgenabschätzung</i>	25
<i>Schrittweises Verbot für quecksilberhaltige Produkte</i>	26
<i>Neue Stoffe auf der REACH-Kandidatenliste</i>	26
<i>EU-Kommission legt eine europäische Kunststoffstrategie vor</i>	27
<i>ECHA-Empfehlung zu zulassungspflichtigen Stoffen der REACH-Verordnung</i>	29
<i>Besondere Registrierungshilfen im Rahmen der REACH-Verordnung</i>	29
<i>EU-Kommission veröffentlicht kommende Änderungen der PIC-Verordnung</i>	30
<i>Aktuelle Änderungen im Verpackungsrecht einzelner EU-Staaten</i>	30
<i>RoHS-Richtlinie: EU-Kommission stimmt Verlängerung von Ausnahmen für Blei zu</i>	31
FÖRDERPROGRAMME/PREISE	32
KURZ NOTIERT	35
VERANSTALTUNGSKALENDER	42
RECYCLINGBÖRSE	45

Liebe Leserinnen und Leser,

die Energiepreise zählen in den Unternehmen zu den größten Kostentreibern. Immer mehr Betriebe investieren deshalb in Maßnahmen zu effizienterem Energieeinsatz und motivieren ihre Belegschaften zum sparsamen Umgang mit Ressourcen. Die Industrie- und Handelskammern (IHKs) in Rheinland-Pfalz sensibilisieren deshalb Auszubildende und bieten Jugendlichen die Weiterbildung zum „IHK-Energie-Scout“ an. Im Beisein des Staatssekretärs im rheinland-pfälzischen Ministerium für Umwelt und Energie, Dr. Thomas Griese, zeichneten die IHKs am Mittwoch in Mainz herausragende Projektarbeiten aus.

„Unsere mittelständischen Unternehmen sind wichtige Partner bei Energiewende und Klimaschutz. Viele rheinland-pfälzische Unternehmen gehören hier bereits zu Vorreitern. In den Betrieben schlummern aber noch zahlreiche unentdeckte Potenziale zur Effizienzsteigerung und zum Einsatz Erneuerbarer Energien. Das Projekt Energiescout führt Auszubildende frühzeitig an dieses Thema heran. Damit leistet es einen Beitrag, den Energieverbrauch und die Energiekosten nachhaltig zu senken“, sagte Staatssekretär Griese und dankte den Auszubildenden für ihr Engagement für den Klimaschutz.

Insgesamt 114 Auszubildende aus 36 Unternehmen haben die vier rheinland-pfälzischen IHKs 2018 zu Energie-Scouts weitergebildet. „Wir setzen bei den jungen Mitarbeitern an, um frühzeitig einen verantwortungsvollen Umgang mit Energie zu fördern und den Betrieben zu helfen, nachhaltig Kosten einzusparen“, erklärt Karl-Wilhelm Faber, Vizepräsident der IHK für Rheinhessen.

Bei der Abschlussveranstaltung der IHK-Energie-Scouts 2018 präsentierten die Azubiteams ihre Projektarbeiten. Auf Plakaten stellten sie dar, welche Maßnahmen sie in ihren Betrieben zur Einsparung und zum effizienten Einsatz von Energie entwickelt oder optimiert haben. Das besondere Augenmerk der Besucher galt den acht besten Projekten. Aus diesen wählten eine Jury und das Publikum die drei Siegerprojekte aus, für welche die Industrie- und Handelskammern ein Preisgeld von insgesamt 1.800 EUR zur Verfügung stellten. Die Preisträger sind:

1. Platz: Energie-Scouts von Magna Exteriors (Germany) GmbH, Idar-Oberstein
2. Platz: Energie-Scouts von Daimler AG, Wörth
3. Platz: Energie-Scouts von KBMT GmbH & Co. KG, Trierweiler

Bereits zum vierten Mal haben die IHKs in Rheinland-Pfalz diese kostenfreie Qualifikation angeboten, die sich aus zwei eintägigen Workshops und einer Projektarbeit im Unternehmen zusammensetzt. „Im praktischen Teil suchten die Auszubildenden ganz konkret nach versteckten Energiefressern in ihren Betrieben“, erläuterte Faber.

Die Ideen für die Unternehmensprojekte waren vielfältig und reichten von der Lokalisierung und Behebung von Druckluftleckagen über die Umrüstung auf energieeffiziente Beleuchtungssysteme bis hin zur optimierten Steuerung von Pumpen und Maschinen oder Aktionen zur Mitarbeitersensibilisierung. Die Nachfrage nach der Weiterbildung zum Energie-Scout ist weiterhin so groß, dass das Projekt im Herbst 2018 bereits zum fünften Mal stattfinden wird. Bei Interesse an dem Projekt, wenden Sie sich gerne an den Ansprechpartner Ihrer IHK.

Azubiteams aus den acht folgenden Unternehmen stellten bei der Abschlussveranstaltung ihre Energieeffizienzprojekte vor:

- Magna Exteriors (Germany) GmbH Werk Idoplas, Idar-Oberstein
- Fissler GmbH, Idar-Oberstein
- Röchling Automotive Germany SE & Co. KG, Worms
- Reifenhäuser Blown Film, Worms
- Daimler AG, Wörth
- Tenneco GmbH, Edenkoben
- KBMT GmbH & Co. KG, Trierweiler
- GKN Driveline Trier GmbH, Trier

Ihre
**Arbeitsgemeinschaft
der Industrie- und Handelskammern
Rheinland-Pfalz und Saarland**

RHEINLAND-PFALZ

Masterplan „Green City“

Heidelberg, Mannheim und Ludwigshafen haben eine Förderzusage des Bundes von rund 570.000 Euro für die Erstellung des Masterplan „Green City“ (<http://bit.ly/2DGI718>) erhalten – darin sollen Sofortmaßnahmen zur Luftreinhaltung verankert werden. Dazu gehören u.a. die Stärkung des ÖPNV, der Ausbau von Radwegenetzen und smarten Mobilitätspunkten sowie der Einsatz elektrischer Fahrzeuge. Der Förderbescheid wurde im Dezember 2017 übergeben, die Erstellung soll im ersten Halbjahr 2018 erfolgen.

SGD Süd stellt Jahresbericht vor

Der Präsident der SGD Süd Prof. Dr. Hans-Jürgen Seimetz hat den Jahresbericht 2017 der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd) vorgestellt.

Der Bericht gibt exemplarische Einblicke in die Aufgabenschwerpunkte des letzten Jahres:

- die Gleichstellung und Frauenförderung in der SGD Süd
- die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners (EAP) bei Gründungen und Anerkennung ausländischer Abschlüsse
- das neue Mutterschutzgesetz
- einen meldepflichtigen Störfall in einem Betrieb in der Südpfalz
- die Kontrolle von Arbeitsschutzvorschriften auf Baustellen
- unsere Aufgaben bei der Anerkennung von Berufskrankheiten
- den Umgang mit dem krebserzeugenden Gefahrstoff Benzol
- die Sanierung des Schöpfwerks Neuburg
- das Grundwasserbewirtschaftungskonzepts für den Großraum Kaiserslautern
- die Wiederansiedlung des atlantischen Lachses im Speyerbach
- die transparente Planung des Reserveraums für Extremhochwasser Eich-Guntersblum
- den 8. Bauabschnitt der Deponie Flotzgrün
- die Förderung von kommunalen Landschaftsplänen
- das UNESCO-Biosphärenreservat Pfälzerwald-Nordvogesen
- die Erstellung des digitalen Kulturlandschaftskatasters KuLaDig

Der Jahresbericht 2017 können unter <https://sgdsued.rlp.de/de/service/publikationen/> eingesehen werden.

Mit Bioabfall Klima schützen

Das Umweltministerium Rheinland-Pfalz fördert ab sofort Bioabfallvergärungsanlagen von öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern mit bis zu 1,5 Millionen Euro pro Anlage. „Mit Bioabfall das Klima schützen: Das leisten Bioabfallvergärungsanlagen, die aus den Reststoffen wertvolles Biogas gewinnen und so einen Beitrag zur dezentralen Energiewende in unserem Land leisten“, sagte Energie- und Umweltministerin Ulrike Höfken heute in Mainz.

Durch Bioabfallvergärungsanlagen erhöhe die Landesregierung im ländlich geprägten Rheinland-Pfalz den Anteil an regenerativen Energien am Energiemix. „Und die Landwirtschaft profitiert auch davon: Sie kann die Gärreste als aufbereiteten Kompost zum Düngen einsetzen“, führte Höfken an.

Das Umweltministerium fördert auf Grundlage der Verwaltungsvorschrift „Fördergrundsätze-Kreislaufwirtschaft und Bodenschutz“ Machbarkeitsstudien sowie Investitionen in neue und bestehende Bioabfallvergärungsanlagen. Das Fördervolumen beträgt innerhalb der nächsten sechs Jahre rund 2,5 Millionen Euro pro Jahr. Anträge können ab sofort von Landkreisen, kreisfreien Städten sowie deren Zusammenschlüsse über die örtlich zuständige Struktur- und Genehmigungsdirektion an das Ministerium gerichtet werden.

Weitere Informationen zur Verwaltungsvorschrift „Fördergrundsätze-Kreislaufwirtschaft und Bodenschutz“ sind online abrufbar unter: <http://bit.ly/2HKFAFq>

Quelle: Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland Pfalz

Umweltpreis 2018

Auch in diesem Jahr lädt Umweltministerin Ulrike Höfken Vereine, Einzelpersonen, Initiativen, Firmen, Institutionen, Kommunen und Verbände ein, sich für den Umweltpreis Rheinland-Pfalz zu bewerben. Der diesjährige Umweltpreis Rheinland-Pfalz steht unter dem Motto „Wasser ist Leben“. Herausragende Ideen und Leistungen aus dem Bereich der Wasserwirtschaft in ihrer ganzen Vielfalt werden gesucht, die einen engen Bezug zum Schutz der Ressource Wasser haben oder zum Schutz der Menschen vor dem Wasser. Die Vorschläge sollten aus den Bereichen Wasserversorgung oder Abwasserbeseitigung kommen, der nachhaltigen Wirtschaftsweisen, Produkten oder Dienstleistungen aus dem Bereich Wasser, dem Gewässererlebnis, der Hochwasservorsorge oder der Umweltbildung.

Die Auszeichnung ist mit insgesamt 9000 Euro dotiert. Sie geht zu gleichen Teilen an die drei besten Bewerbungen. Eine unabhängige Jury wählt die Projekte aus. Entscheidend für die Auszeichnung sind neben dem praktischen Nutzen für die Umwelt auch die Originalität, Kreativität und Vorbildhaftigkeit der eingereichten Arbeit oder Maßnahme. Neben eigenen Bewerbungen sind auch Vorschläge für den Umweltpreis Rheinland-Pfalz möglich.

Weitere Informationen: <http://bit.ly/2FV0vbN>

Quelle: Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland Pfalz

Land unterstützt schadstoffbelastete Städte und will öffentlichen Personennahverkehr stärken

„Die rheinland-pfälzische Landesregierung wird die drei rheinland-pfälzischen Städte weiterhin unterstützen, die von erhöhten Stickoxidwerten betroffen sind. Es ist uns wichtig, die verkehrsbedingten Luftschadstoffmissionen unter die gesetzlichen Grenzwerte zu senken“, unterstrichen Ministerpräsidentin Malu Dreyer, Verkehrsminister Volker Wissing und Umweltministerin Ulrike Höfken.

„Unser erstes Gebot ist der Schutz der Gesundheit für unsere Bürgerinnen und Bürger sowie der Umwelt, deswegen müssen die Stickoxidwerte sinken. Das wollen wir ohne Fahrverbote erreichen. Fahrverbote würden vor allem die Verbraucher und nicht die Verursacher bestrafen“, so die Ministerpräsidentin, Verkehrsminister Volker Wissing und Umweltministerin Ulrike Höfken.

Dauerhaft können aus Sicht der Landesregierung die Ballungsräume nur entlastet werden, wenn das Fahrzeugaufkommen reduziert werde. „Deswegen muss es uns gelingen, verschiedene Angebote unterschiedlicher Verkehrsverbände aufeinander abzustimmen. Wir wollen eine Informations-Plattform entwickeln, die den Kunden ermöglicht, mit einem Ticket verschiedene aufeinander abgestimmte Verkehrsmittel zu nutzen. Das wollen wir getaktet und vor allem länderübergreifend einrichten: Information, Routenplanung, Bezahlung aus einer Hand, auch bei unterschiedlichen Verkehrsverbänden, ist unser Ziel“, unterstrich Ministerpräsidentin Malu Dreyer.

Mit dem aus Mitteln des Verkehrsministeriums finanzierten Aktionsprogramms „Saubere Mobilität“ unterstütze man die Städte Mainz, Ludwigshafen und Koblenz bei der Umsetzung von kurzfristigen Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität vor Ort. „Wir wollen beides: Gesunde Luft in den Innenstädten und die Mobilität unserer Bürgerinnen und Bürger sicherstellen“, so Verkehrsminister Wissing.

Umweltministerin Ulrike Höfken erklärte: „Wichtig ist zudem, dass die Autohersteller in die Pflicht genommen werden und die Nachrüstung von Diesel-Fahrzeugen übernehmen und gewährleisten. Die Verbraucherinnen und Verbraucher dürfen damit nicht allein gelassen werden. Zudem muss der Bund den Kommunen umgehend die beim Dieselpfiff beschlossenen Fördermittel zur Verfügung stellen.“

Die Belastung durch Stickstoffdioxid (NO₂) geht leicht zurück. Um den Rückgang weiter zu beschleunigen, erarbeiteten die Städte Mainz, Ludwigshafen und Koblenz zudem bis Mitte des Jahres Masterpläne mit weiteren Schritten, die mit Bundesmitteln umgesetzt werden sollen.

„Die Landesregierung wird sich weiterhin dafür einsetzen, dass Fahrzeuge der Schadstoffnormen Euro 6d (PKW) zugelassen werden und der Anteil an Euro VI-Fahrzeugen (Busse, LKW) erhöht wird, um die Schad-

stoffemissionen weiter zu senken“, sagte Verkehrsminister Volker Wissing weiter. Neben der kurz- und mittelfristigen Senkung der Schadstoffemissionen sei es entscheidend, den Übergang in die Mobilität der Zukunft aktiv zu gestalten. Die Landesregierung wird deshalb den Ausbau der Ladeinfrastruktur für E-Mobilität sowie die Erarbeitung von Mobilitätskonzepten zur intelligenten Verknüpfung verschiedener Verkehrsträger weiter vorantreiben.

Quelle: Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland Pfalz

SGD Süd genehmigt Ammoniakstrippungsanlage für die Klärschlamm-trocknung in Pirmasens

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd) hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Strippanlage für die Entfernung von Ammoniakstickstoff aus den Brüdenwässern der Klärschlamm-trocknungsanlage in Pirmasens genehmigt.

Brüdenwasser ist das Wasser, das entsteht, wenn wasserdampfgesättigte Luft, die beim Trocknen von Klärschlamm entsteht, durch Abkühlung kondensiert wird.

Die Anlage soll mit den erforderlichen Lagertanks in einer Stahlhalle errichtet werden. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt auch die baurechtliche Genehmigung gemäß der Landesbauordnung sowie die wasserrechtliche Genehmigung ein.

Die Klärschlamm-trocknungsanlage ist seit Dezember 2016 außer Betrieb. Zu hohe Stickstoffwerte im Abwasser führten zu Problemen beim Kläranlagenbetrieb sowie zu Geruchsbeschwerden bezüglich der Kanalisation. Ein weiterer Probetrieb der Anlage konnte somit nicht mehr zugelassen werden.

Die vorgesehene Abwasserbehandlungsanlage soll nun dieser Problematik entgegenwirken. Der Betrieb der Anlage kann erst nach Erstellung und Betriebsbereitschaft der Abwasserbehandlungsanlage wieder aufgenommen werden.

Quelle: Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

Schau doch mal ins LANIS

Umweltschutz auf einen Blick: Das Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz, kurz LANIS-RLP, bietet ein breites Spektrum an digitalen Karten und Naturschutzdaten. Hier können amtlich geprüfte Geofachdaten zu aktuellen Entwicklungen im Bereich Natur und Landschaft, kostenlos abgerufen werden. Über 80.000 Zugriffe am Tag belegen, dass viele Nutzer täglich schnell und sicher auf das LANIS zugreifen.

Die Geburtsstunde des LANIS liegt 18 Jahre zurück. Damals mussten die geplanten Flora-Fauna-Habitat (FFH-) und Vogelschutzgebiete der Europäischen Union gemeldet werden. Dazu wäre der Druck hunderter Karten notwendig geworden. Da Zeit und Geld knapp waren, schlugen die Koblenzer Experten (damals von der Bezirksregierung Koblenz, heute SGD Nord) der Landesregierung einen digitalen Kartendienst vor. Damit betrat man absolutes Neuland – und dies erfolgreich. Die Technik wurde nach und nach erweitert. Immer mehr Informationen der Naturschutzverwaltung wurden als Geofachdaten ins Netz gestellt: Das LANIS war geboren.

Heute werden die Internet-Seiten der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz landesweit im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten durch die LANIS Zentrale bei der SGD Nord betreut. Die Experten halten das LANIS auf dem neuesten Stand der Technik und stellen fortlaufend aktuelle und amtliche Informationen ein. Das trägt zu einem einheitlichen und transparenten Verwaltungshandeln bei. Genutzt wird das LANIS von zahlreichen Behörden aber auch von Interessierten aus der breiten Öffentlichkeit.

Denn das LANIS beinhaltet viele nützliche Fachinformationen zu unterschiedlichen Naturschutzschwerpunkten, wie einer stets aktuellen Naturschutzstatistik. Der integrierte Kartendienst bietet viele nützliche Funktionen. Er stellt beispielsweise die rheinland-pfälzischen Schutzgebiete oder Biotope dar und liefert ergänzendes Detailwissen. Über LANIS können Daten angeschaut, gezielt nach Orten, Flurstücken oder Naturschutzobjekten gesucht sowie Geofachdaten in verschiedenen Formaten heruntergeladen werden. Zudem gibt es Standardschnittstellen in Form sogenannter WMS und WFS Dienste, um die Daten in eigene Systeme einzubinden, was viele Kommunalverwaltungen gern nutzen. Ein umfassendes Hilfesystem erklärt die Funktionen des LANIS. Abgerundet wird das Angebot mit rechtlichen Grundlagen zu EU- Bundes- und inter-

nationalem Recht. Auch die betreffenden Rechtstexte des Landes Rheinland-Pfalz im Bezug zum Umwelt- und Naturschutz sind hier verfügbar. Als mobile Anwendung können alle Informationen des LANIS auch auf dem Tablet oder dem Smartphone abgefragt werden.

Weitere Infos finden Sie unter <http://www.naturschutz.rlp.de/> oder www.sqdnord.rlp.de.

Quelle: Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

Energie- und Technikpark Trier

Das Umweltministerium Rheinland-Pfalz fördert den neuen Energie- und Technikpark in Trier. Die Nachhaltigkeit des entstehenden Gewerbegebiets könnte laut Ministerin Ulrike Höfken eine Blaupause werden.

Ein Pilotprojekt mit Vorbildcharakter, da waren sich Christian Reinert, Architekt der Stadtwerke Trier (SWT), und Ulrike Höfken, Umweltministerin des Landes Rheinland-Pfalz, sicher. Es ist das größte aktuelle Projekt der SWT: 15 bis 20 Millionen Euro investieren sie in den Bau ihres Energie- und Technikparks in Trier.

Der Energie- und Technikpark soll gemäß der Vorgaben der Deutschen Gesellschaft für nachhaltiges Bauen (DGNB e. V.) als nachhaltiges Gewerbegebiet zertifiziert werden. Im Beisein von Gästen überreichte Ministerin Ulrike Höfken am 29. Januar den Förderbescheid in Höhe von 15.000 Euro an die beiden SWT-Vorstände Arndt Müller und Olaf Hornfeck.

„Der Gebäudesektor ist deutschlandweit für etwa ein Drittel der Kohlendioxid-Emissionen verantwortlich. Zum Schutz des Klimas haben wir uns daher zum Ziel gesetzt, bis 2050 einen klimaneutralen Gebäudebestand im Land zu erreichen“, erklärte Energie- und Umweltministerin Ulrike Höfken bei der Förderbescheidübergabe in Trier. Die Planung und Zertifizierung des Energie- und Technikparks bilde eine Blaupause für ein umfassendes Nachhaltigkeitskonzept: Von der Verwendung umweltschonender und regionaler Baustoffe über die Energieversorgung durch Sonne und Wärme aus dem benachbarten Klärgas-Blockheizkraftwerk bis hin zu einer guten Erreichbarkeit für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch öffentliche Verkehrsmittel, erläuterte Höfken.

"Die Stadtwerke verfolgen bei der Entwicklung des Energie- und Technikparks ein nachhaltiges und ressourceneffizientes Konzept - von der Gebäudegestaltung über die Informationstechnologie bis hin zu den Arbeitsabläufen. Somit schafft die anspruchsvolle Zertifizierung als nachhaltiges Gewerbegebiet einen guten Leitfaden für die weitere Projektentwicklung“, erläutert SWT-Technikvorstand Arndt Müller.

Die Zertifizierung, deren Gesamtkosten bei rund 50 000 Euro liegen, erfolgt in einem 3-Phasen-Modell: In der ersten Phase bis Anfang 2018 durchläuft die Projektplanung einen sogenannten Pre-Check mit dem Ziel, ein Vorzertifikat zu erhalten. Für die zweite Zertifizierungsphase ab Mitte 2018 müssen mindestens 25 Prozent des Hochbaus abgeschlossen sein. Dann liegt der Fokus auf der Zertifizierung der Planungs- und Erschließungsaufgaben. In der dritten Zertifizierungsphase ab Mitte 2019 wird dann nach Abschluss aller Hochbaumaßnahmen das Gesamtquartier gemäß der Anforderungskriterien des ausgewählten Zertifizierungskatalogs überprüft.

Die Zertifizierung zeichnet sich u.a. durch eine ganzheitliche Betrachtung von Ökonomie, Ökologie und dem sogenannten ‚Nutzerkomfort‘ aus. „Ein Schwerpunkt liegt beispielsweise auf dem Wohlbefinden der Gebäudenutzer. Davon profitieren insbesondere die Mitarbeiter, die in Zukunft ihren Arbeitsplatz an dem gemeinsamen Betriebshof von Stadt und Stadtwerken haben werden

Mit der DGNB Zertifizierung werden folgende Ziele verfolgt:

- Verbesserung der Aufenthaltsqualität und Infrastruktur für Mitarbeiter.
- Verbesserte Ökobilanz und geringere Lebenszykluskosten.
- Vernetzung mit der Umgebung.
- Sicherstellung einer Durchmischung bei Gewerbequartieren.
- Bildung von Synergien und geschlossenen Kreisläufen.

Quelle: Ecoliance Rheinland-Pfalz e. V.

Änderungen des Elektro- und Elektronikgesetzes

Am 15. August 2018 tritt mit Artikel 3 des „Gesetz zur Neuordnung des Rechts über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten“ ein neuer gesetzlicher Anwendungsbereich in Kraft. Konkret werden die bis dahin noch geltenden 10 Gerätekategorien dann in nur noch 6 Gerätekategorien mit einem offenen Anwendungsbereich überführt.

Die Stiftung elektro-altgeräte-register (ear) hat dazu auf ihrer Webseite aktuell bereits umfangreiche Vorabinformationen zur Verfügung gestellt.

Für Hersteller und Bevollmächtigte gelten:

- Ab 01.05.2018 können Registrierungen in den neuen Gerätearten beantragt werden. Die Garantieparameter für 2018 gelten für das gesamte Kalenderjahr.
- Ab 15.08.2018 gilt der offene Anwendungsbereich, wodurch z. B. Möbel und Bekleidung mit elektrischen Funktionen registrierungspflichtig werden können.
- Bestehende Registrierungen werden automatisch in die neue Geräteart überführt, folglich müssen Sie Ihre Registrierungen prüfen und Änderungsbedarf anzeigen.
- Die monatlichen Ist-Inputmitteilungen sind ab September bzw. November 2018 in den neuen Gerätearten abzugeben.
- Die Jahres-Statistik-Mitteilung ist für das gesamte Jahr 2018 in den neuen Gerätearten, Kategorien und Sammelgruppen abzugeben.
- Für Vertreiber (Handel) gilt: Die Jahres-Statistik-Mitteilung ist für das gesamte Jahr 2018 in den neuen Kategorien abzugeben.
- Für entsorgungspflichtige Besitzer gilt: Die Jahres-Statistik-Mitteilung ist für das gesamte Jahr 2018 in den neuen Kategorien abzugeben.

Quelle: DIHK

BUND

Fristenregelungen bei Abgaben im Energiebereich

Unternehmen können je nach Branche und Fallkonstellation verschiedene Entlastungstatbestände bei Energiesteuern und -abgaben in Anspruch nehmen. Diese sollen u. a. dabei helfen, die internationale Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen trotz hoher, staatlich beeinflusster Belastungen zu erhalten. Eine [aktualisierte Übersicht](#) des DIHK fasst die wichtigsten im Jahresverlauf anstehenden Anzeige- und Meldefristen zusammen.

Deutschland erneut mit deutlichem Stromhandelsüberschuss

Wie das Statistische Bundesamt bekannt gab, wurden im vergangenen Jahr 52 TWh mehr exportiert als importiert. Das Handelsplus lag bei 1,8 Mrd. Euro. Während Strom für 2,84 Mrd. ins Ausland verkauft wurde, mussten für den Import 1,03 Mrd. Euro berappt werden. Exportüberschuss und Handelsplus liegen damit leicht über dem Vorjahr.

Hauptexportländer für deutschen Strom sind wie in der Vergangenheit auch die Schweiz mit netto 17,5 TWh, Österreich (14,1 TWh) und die Niederlande (13,8 TWh). Einen Importüberschuss gab es mit Dänemark mit 1,7 TWh, Schweden mit 1,9 TWh und Frankreich mit 4,1 TWh.

Der durchschnittliche Exportpreis lag mit 3,56 Cent/kWh rund 10 Prozent unter dem Importpreis von 3,83 Cent/kWh. Bis 2014 waren bei der Ausfuhr immer höhere Durchschnittspreise erzielt worden als bei der Einfuhr, allerdings bei einem generell höheren Strompreisniveau. Ein wesentlicher Grund dafür ist durch die Gleichzeitigkeit der Erzeugung der wachsende Anteil erneuerbarer Energien am Strommix. Daher wird interessant sein, ob die Schere zwischen den durchschnittlichen Import- und Exportpreisen in den kommenden Jahren weiter auseinandergeht.

Weitere Informationen finden Sie hier: <http://bit.ly/2FNVnTi> und hier: <http://bit.ly/2tQC36D>.

(Quelle: DIHK)

Negative Strompreise, flexible Kraftwerke und viel Wind über Weihnachten und den Jahreswechsel

Über Weihnachten und den Jahreswechsel stellten sich an der Strombörse, wie schon fast traditionell, immer wieder auch für längere Zeiträume negative Preise ein, obwohl die konventionelle Erzeugung deutlich stärker heruntergefahren wurde, als bislang für möglich erachtet. Die Stromnachfrage war an diesen Tagen gering, während vor allem die Erzeugung aus Windkraft hoch war.

Über die Feiertage waren die Preise an der Strombörse immer wieder im negativen Bereich. Am 24.12.2017 waren die Preise im Day-Ahead-Markt an 10 Stunden negativ, am 25.12.2017 für 8 Stunden. Der Tiefststand lag bei -61,41 €/MWh. Am 01.01.2018 waren sogar an 15 Stunden negative Preise mit einem Tiefststand bei -76,01 €/MWh zu verzeichnen. In den frühen Morgenstunden konnte zudem erstmalig nach Daten der Bundesnetzagentur (www.smard.de) die gesamte Stromnachfrage bilanziell dank hoher Windkrafteinspeisung aus Erneuerbaren gedeckt werden.

Dabei zeigte sich: Die Erzeugung aus dem konventionellen Kraftwerkspark agiert in längeren Phasen mit absehbar geringen oder negativen Preisen deutlich flexibler als bislang angenommen. Am 24.12.2017 lag die konventionelle Erzeugung aufgrund der negativen Strompreise zeitweise bei nur knapp über 15 GW. Bislang lagen Mindestenerzeugung (für das Netz erforderliche Erzeugung) und konventioneller Erzeugungssockel (untere Leistungsgrenze, technische und ökonomische Restriktionen der Kraftwerke) in Summe bei deutlich über 20 GW ([Bericht über die Mindestenerzeugung](#) (BNetzA, 2017), [Studie Konventionelle Mindestenerzeugung](#) (Consentec, 2016)).

Die Leistung aus Braunkohlekraftwerken sank zeitweise auf unter 5 GW bei derzeit 21 GW installierter Leistung. Steinkohle sank auf unter 0,8 GW (25 GW inst. Leistung), Erdgas auf unter 400 MW (27 GW inst. Leistung) und sonstige Kraftwerke auf 3,3 GW. Die Erzeugung aus Atomkraftwerken wurde am 24.12.2017 im Minimum auf knapp über 5,5 GW heruntergefahren, am 01.01.2018 dann sogar auf unter 4,7 GW. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Block B des AKW Gundremmingen am 31.12.2017 endgültig abgeschaltet worden ist.

Die unerwartet niedrige Erzeugung aus konventionellen Kraftwerken war möglich, da mehrere Faktoren zusammenfielen: Zum einen ist die technische Flexibilität der Anlagen in den letzten Jahren kontinuierlich erhöht worden. Zum anderen war über einen längeren Zeitraum mit geringen und sogar negativen Preisen zu rechnen, so dass sich das Herunterfahren auf das technische Minimum und die Abschaltung einzelner Kessel auch wirtschaftlich lohnt. Die Nachfrage ist über die Feiertage und den Jahreswechsel generell niedrig, zugleich war eine hohe Erzeugung aus Windkraft zu erwarten. Darüber hinaus war aufgrund der milden Temperaturen die erforderliche Wärmeauskopplung für die Jahreszeit niedrig.

Die im Prinzip steuerbare Erzeugung von Strom aus Biomasse hingegen hat kaum auf das niedrige Preisniveau reagiert: Ihre Erzeugungsleistung lag konstant bei etwa 4,4 GW. Aufgrund der festen Einspeisevergütung aus dem EEG besteht für die Anlagen auch kein Anreiz für eine angepasste Einspeisung.

Quelle: DIHK

Abbildung 1: Stromerzeugung und -verbrauch vom 22.12.2017 bis 04.01.2018. Quelle: Smard.de

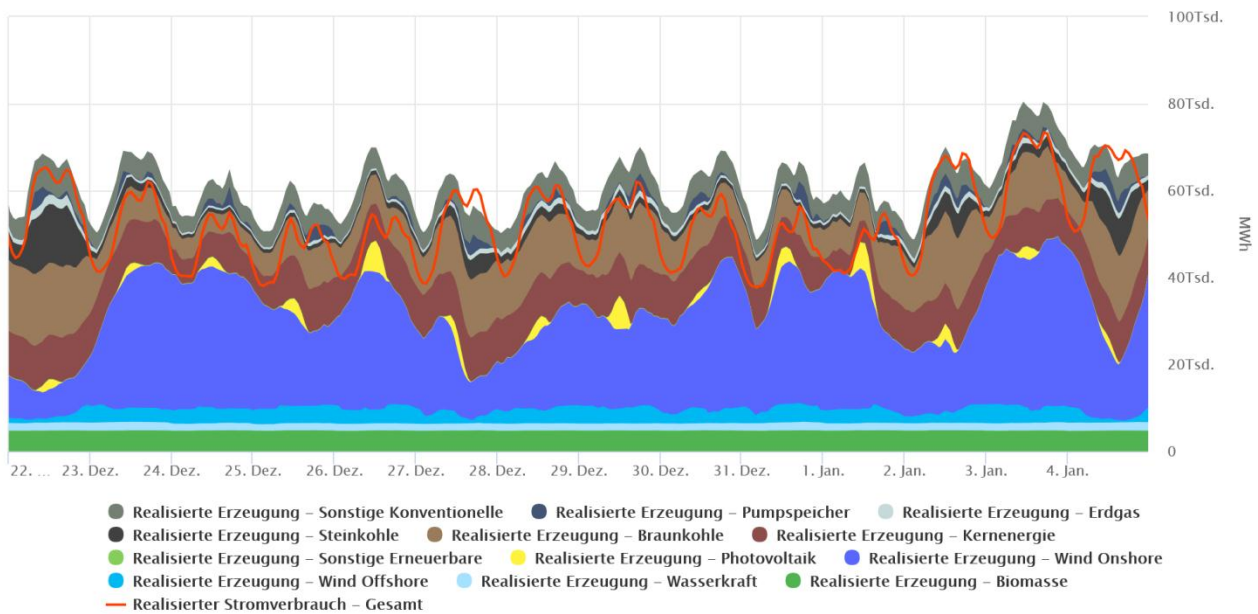
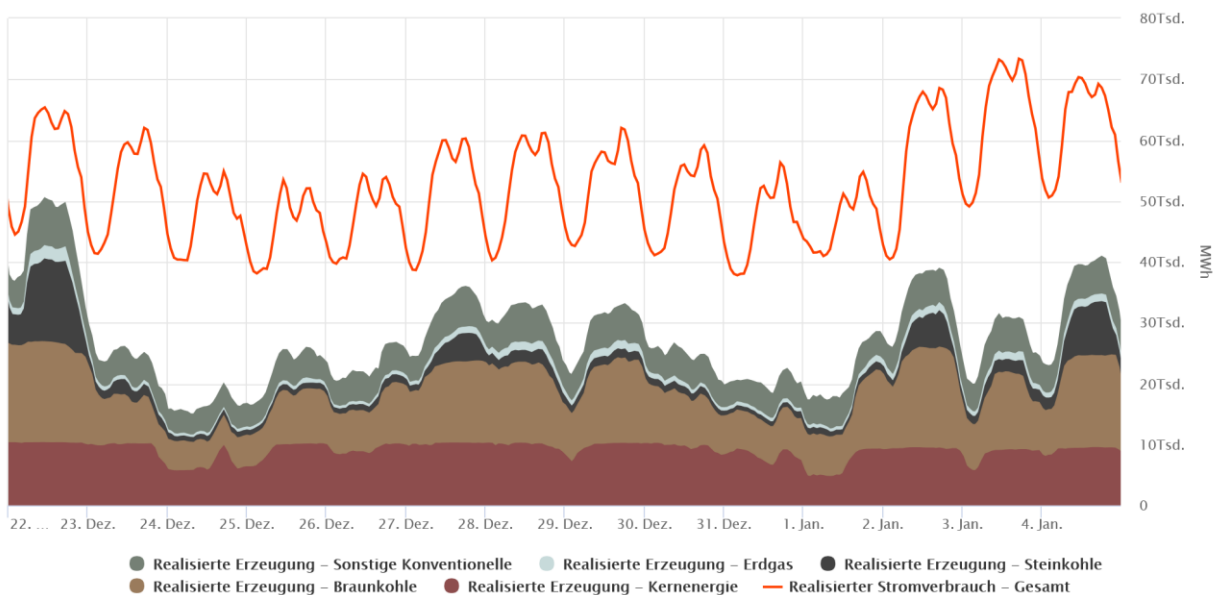


Abbildung 2: Stromverbrauch und konventionelle Erzeugung vom 22.12.2017 bis 04.01.2018. Quelle: Smard.de



Diesel-Day in Leipzig: eine Frage der Verhältnismäßigkeit

Am 27. Februar 2018 schauten nicht nur Unternehmen mit sorgenvollem Blick nach Leipzig. Das Bundesverwaltungsgericht verkündete das Urteil zur Zulässigkeit von Fahrverboten für Dieselfahrzeuge. Immerhin drei Viertel aller gewerblich genutzten Kraftwagen werden durch Dieselmotoren angetrieben. Mit der Entscheidung stand für nicht wenige Unternehmen also einiges auf dem Spiel.

Das Bundesverwaltungsgericht hatte über Urteile der Verwaltungsgerichte Düsseldorf und Stuttgart zu entscheiden. Beide hatten festgestellt, dass Verkehrsverbote für bestimmte Dieselfahrzeuge rechtlich möglich und in diesen Städten auch notwendig seien. Angestoßen hatte die Verfahren ein Verband, der die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte für Stickstoffoxide durch Fahrverbote über die Gerichte durchsetzen will.

Nun hat das Bundesverwaltungsgericht letztinstanzlich klargestellt: Diesel-Verkehrsverbote in Städten sind in Form einer Umweltzone oder eines Streckenfahrverbots rechtlich möglich. Bei der Verkündung der Entscheidung legte der Vorsitzende Richter an dieser Stelle eine tragende Pause ein, um seine Worte wirken zu lassen.

Nach dem „ja“ folgte ein ebenso deutliches „aber“: Fahrverbote sind schwerwiegende Eingriffe in Eigentum und Berufsausübung. Daher kommen sie nur dann in Betracht, wenn sie die *einzig geeignete Maßnahme* darstellen, um die Luftreinhaltungsziele schnellstmöglich einzuhalten. Auch wenn dies der Fall ist, müssen sie ihrerseits verhältnismäßig sein. Zu prüfen sind eine „phasenweise Einführung“ (z. B. zuerst Euro 4) sowie entsprechende Übergangsbestimmungen. In Stuttgart können Fahrverbote für Dieselfahrzeuge mit der Abgasklasse 5 nicht vor dem 1. September 2019 erlassen werden. Zudem müssen wichtige Ausnahmen erhalten sein. Dazu erwähnten die Richter Ausnahmen für Handwerker, was große Teile des Wirtschaftsverkehrs, der auf den Transport von Waren und Werkzeugen angewiesen ist, einschließen dürfte.

Wie genau diese Voraussetzungen des „einzig geeigneten Mittels“ und der Verhältnismäßigkeit letztlich auszugestalten sind, werden wohl erst die Urteilsbegründung und mögliche weitere Verfahren vor Verwaltungsgerichten klären. Bis Ostern könnte hier also Geduld gefragt sein. Pressemeldung und mündliche Urteilsbegründung errichten jedoch bereits deutlich höhere Hürden für die Zulässigkeit von Fahrverboten für Dieselfahrzeuge als die Urteile der Vorinstanzen. Fest steht: Die Städte müssen erst alle anderen geeigneten Alternativen zur schnellstmöglichen Luftreinhaltung ausschöpfen, bevor sie Fahrverbote als letztes Mittel einführen können.

Reutlingen und Hamburg haben im Jahr 2017 bereits aufgezeigt, wie Fortschritte bei der Luftqualität selbst in Städten gelingen können, die zu den Top 10 der am stärksten belasteten Straßenabschnitte gehören. Reutlingen hat dazu einen ambitionierten Masterplan für nachhaltige Mobilität aufgestellt. In Hamburg können mögliche Fahrverbote auf zwei Straßenabschnitte beschränkt werden, zu denen Umfahrungsmöglichkeiten ausgeschildert werden. Beide Städte haben dabei noch nicht einmal die erst Ende 2017 angelaufenen Maßnahmen der Bundesregierung und Automobilindustrie eingeplant, die weitere Maßnahmen für nachhaltige Mobilität in Städten sowie Nachbesserungen an Diesel-Pkw vorsehen.

Nach Berechnungen des DIHK werden im Jahr 2020 zwei Drittel der Städte in Deutschland die Grenzwerte für Stickstoffoxide unterschreiten, die im Jahr 2016 noch überhöhte Belastungen aufwiesen. Wenn auch die übrigen Städte den Beispielen von Reutlingen und Hamburg folgen, können die vor dem Urteil befürchteten schweren Konsequenzen für viele Unternehmen endgültig abgewendet werden. (Quelle: DIHK)

BVT-Schlussfolgerungen über die Zellstoff-, Papier- und Pappeherstellung

Das Bundesumweltministerium (BMUB) hat einen Diskussionsentwurf zur 8. Änderung der Abwasserverordnung in die Verbändeanhörung gegeben. Er dient im Wesentlichen der Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen über die Zellstoff-, Papier- und Pappeherstellung sowie für Raffinerien. Darüber hinaus werden auch weitergehende Anforderungen an Unternehmen gestellt, die zu Mehraufwendungen von über 10 Millionen Euro führen würden.

Die über die europäischen Vorgaben hinausgehenden Regelungsvorschläge betreffen unter anderem die Vermeidung von Energieverbräuchen bei der Abwasserbehandlung allgemein sowie die wasserundurchlässige Ausführung der Flächen von Altpapierlagerplätzen und zusätzlichen Messungen der Giftigkeit gegenüber Wasserlinsen (Gw) und Legionellen im Abwasser direkt einleitender Papierfabriken. Unternehmen der Zellstoff- und Papierindustrie erwarten durch diese erweiterten Anforderungen Mehrbelastungen. Der DIHK

setzt sich in seiner Stellungnahme für eine 1:1-Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen und damit eine deutliche Abmilderung der vorgeschlagenen Regelungen ein. (Quelle: DIHK)

Änderungen zum Jahreswechsel 2017/2018

Zum Jahreswechsel sind eine Reihe von Anpassungen im Energie- und Umweltrecht erfolgt. Unter anderem sind Änderungen bei den Umlagen auf den Strompreis in Kraft getreten, auf die sich die Unternehmen einstellen müssen. Die folgende Übersicht fasst die wesentlichen Anpassungen zusammen.

Strom

- Ab dem 4. Dezember 2018 geht das Marktstammdatenregister (<http://bit.ly/2Isx7rM>) endgültig online. Dort müssen sich alle Erzeuger, Lieferanten, Speicher und Netzbetreiber für Strom und Gas registrieren (weiteres s. <http://bit.ly/2FC0ES0>).
- Mit dem Jahreswechsel ist eine Frist zur Erneuerung, Erweiterung oder Ersetzung von Eigenerzeugungsanlagen ausgelaufen. In diesen Fällen entfällt nun der Bestandsschutz und damit die Freistellung von der EEG-Umlage.

Umlagen und Entgelte auf den Strompreis

- Die EEG-Umlage sinkt minimal von 6,88 ct/kWh auf 6,792 ct/kWh. Die Regelungen für reduzierte Umlagesätze für stromintensive Unternehmen nach der Besonderen Ausgleichsregelung bleiben gegenüber 2017 unverändert. Eine Sondersituation ergibt sich für neue KWK-Anlagen (nach dem 1. August 2014 angeschlossen). Für eine Fortführung des auf 40 % reduzierten Umlagesatzes hat die Europäische Kommission keine beihilferechtliche Genehmigung erteilt (Stand: 6. Februar 2018), daher erfolgt mit Jahresbeginn zunächst eine Belastung des selbst verbrauchten Stroms mit dem vollen EEG-Umlagesatz.
- Die KWK-Umlage sinkt von 0,438 auf 0,345 ct/kWh für nichtprivilegierte Letztverbraucher. Bei privilegierten Unternehmen wird die KWK-Umlage für die Strommengen über 1.000.000 kWh entsprechend der Regelungen der Besonderen Ausgleichsregel des EEG begrenzt. Abnehmer, die bis 2015 in die Abnahmekategorien B (Stromverbrauch > 1.000.000 kWh) und C (Stromverbrauch > 1.000.000 kWh und Stromkosten > 4 % des Umsatzes) fielen, müssen 2018 gesetzlich festgelegt 0,16 bzw. 0,12 Cent/kWh für Strommengen größer 1.000.000 kWh bezahlen (<http://bit.ly/2HBjM4b>).
- Die §19-Umlage sinkt für die ersten 1.000.000 kWh von 0,388 auf 0,37 Cent/kWh. Strommengen über 1.000.000 kWh werden mit 0,05 Cent/kWh belastet bzw. 0,025 Cent/kWh, wenn die Stromkosten 4 % des Umsatzes übersteigen (<http://bit.ly/2GuRi7X>).
- Die Abschaltbare Lasten-Umlage steigt von 0,006 auf 0,011 Cent/kWh. Dieser Satz gilt für sämtliche letztverbrauchten kWh (<http://bit.ly/2pfk6Ja>).
- Die Offshore-Haftungsumlage beträgt 2018 für Stromverbrauch bis 1.000.000 kWh 0,037 ct/kWh und für darüber hinausgehende Strombezüge 0,049 ct/kWh bzw. 0,024 Cent/kWh, wenn die Stromkosten 4 % des Umsatzes übersteigen. Die im Jahr 2017 beschlossene Verschiebung der Offshore-Anschlusskosten in diese Umlage und die Nutzung der besonderen Ausgleichsregelung für die reduzierten Umlagesätze greift erst ab 2019 (<http://bit.ly/2pdvWoa>).

Hinweis: Mit dem Strompreis-Umlagen-Rechner der IHK Lippe zu Detmold können private und gewerbliche Stromverbraucher ihre Umlagen-Belastung 2018 berechnen und mit 2017 vergleichen (<http://bit.ly/2GtpSPJ>).

- Die Stromnetzentgelte sind gegenüber 2017 in der Tendenz leicht sinkend, nach einem deutlichen Anstieg von 2016 auf 2017. Als Grund für die im bundesweiten Durchschnitt sinkenden Netzentgelte wird die Neugestaltung der vermiedenen Netznutzungsentgelte (vNNE) im Gesetz zur Modernisierung der Netzentgelte (NeMoG) angeführt. Für die Netzentgelte 2018 bereits wirksam ist ein Einfrieren der vNNE auf dem Niveau von 2016 und ein erstes Absinken der vNNE für volatil einspeisende Neuanlagen. Eine echte Entlastung erfolgt mit der Reduzierung und dem künftigen Auslaufen der vNNE aber nicht: Da die vNNE in der EEG-Vergütung Berücksichtigung finden, ergibt sich nur eine Kostenverlagerung von den (regionalen) Netzentgelten auf die (bundesweit einheitliche) EEG-

Umlage. Etwas reduziert wird aber die bestehende regionale Spreizung der Netzentgelte, so steigen die Netzentgelte im Süden und Westen eher, während sie im Norden und Osten eher abnehmen.

Energie- und Stromsteuer

- Im Jahr 2018 sind die Rentenversicherungsbeiträge geringfügig abgesenkt worden. Daher fallen Ermäßigungen nach § 10 StromStG und § 55 EnergieStG (Spitzenausgleich) gegenüber dem Jahr 2017 niedriger aus. Die Steuersätze haben sich gegenüber dem Jahr 2017 nicht geändert.
- Definition "stationäre Speicher" zur Abgrenzung bspw. von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (die ebenfalls als Speicher fungieren können). Stationäre Speicher sollen auf Antrag dem Versorgungsnetz zugeordnet werden können (§ 2 Nr. 9 StromStG und § 5 Abs. 4 StromStG). Die Speicherung von Strom kann somit steuerfrei erfolgen.
- Definition "Elektromobilität" zur besseren Abgrenzung für die Stromabgabe an und Stromentnahme durch elektrisch betriebene Fahrzeuge des betrieblichen Verkehrs (Abgrenzung zwecks Stromsteuernentlastungen nach §§ 9b und 10 StromStG).
- Die Steuerbegünstigung für CNG und LNG wird bis Ende 2026 verlängert, verringert sich aber sukzessive ab 2024. Die Steuerbegünstigung für Flüssiggas (LPG, eingesetzt als Kraftstoff), wird sukzessive abschmelzend bis Ende 2022 fortgeführt.

Gas / Wärmemarkt

- Die Netzentgelte Gas gehen 2018 im Schnitt leicht zurück. Für SLP-Kunden beträgt der Rückgang durchschnittlich 4 % und für leistungsgemessene Gewerbebetriebe 6 %. An der vorhandenen starken regionalen Spreizung der Netzentgelte ändert sich kaum etwas.
- Heizkessel, die bis einschließlich 1993 eingebaut worden sind, erhalten ein Effizienzlabel (bislang ab 1995). Dieses dient nur der Information.
- In 2018 greift die Austauschpflicht für alte Öl- und Gasheizungen mit dem Einbaujahr 1988.
- Anträge für das Marktanreizprogramm des BAFA für Wärme aus erneuerbaren Energien müssen ab 2018 vor Maßnahmenbeginn gestellt werden.

EU-Energierrecht

- Die reformierte Richtlinie zur Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden tritt Anfang 2018 in Kraft. Die Umsetzungsfrist für die Mitgliedsstaaten beträgt 20 Monate.
- Die reformierte Gasversorgungssicherheitsverordnung ist bereits 2017 in Kraft getreten. Die Umsetzung des Solidaritätsmechanismus soll von den national zuständigen Stellen bis Oktober 2018 mit den betroffenen Nachbarstaaten ausgehandelt werden. Das BMWi hat hierfür Arbeitsgruppen einberufen, an denen sich der DIHK beteiligt.
- Der Netzkodex (auch: Leitlinie) zum Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem (<http://bit.ly/2DrKq88>) ist Ende 2017 in Kraft getreten. Die verbindlichen Regeln, die v. a. Netzbetreiber betreffen, zielen auf die weitere Integration der Regelenergiemärkte ab. Der Netzkodex über den Notzustand und den Netzwiederaufbau des Übertragungsnetzes (<http://bit.ly/2FViA9n>) ist ebenfalls Ende 2017 in Kraft getreten. Er definiert verbindliche Regeln für alle Marktakteure, die das Übergreifen von Störungen und Blackout-Zuständen verhindern sollen und im Falle eines Not- oder Blackout-Zustands einen effizienten und raschen Wiederaufbau des Stromnetzes ermöglichen. Darüber hinaus sind bereits Mitte 2017 neue Regeln für den Übertragungsnetzbetrieb in Kraft getreten (Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb: <http://bit.ly/2FViA9n>).

EU-Klimarecht

- Die neue Verordnung zur Lastenteilung ("effort sharing") wird Anfang 2018 in Kraft treten. Für Deutschland gilt ein verbindliches Treibhausgasminderungsziel von 38 % bis 2030 (im Vgl. zu 2005) für alle Sektoren, die nicht dem EU-Emissionshandel unterliegen. Dazu zählen Gebäude, Transport, Landwirtschaft und Abfälle.

- Die reformierte EU-Emissionshandelsrichtlinie wird 2018 in Kraft treten. 2018 steht die Umsetzung der neuen Regeln für die kostenlose Zuteilung, die Festlegung der Carbon Leakage-Liste und die Ausgestaltung der verschiedenen Hilfsfonds im Vordergrund.

Verkehr / Luftqualität

- Es laufen die Förderaufrufe für zwei Förderrichtlinien des Ende November beschlossenen Sofortprogramms „Saubere Luft 2017–2020“. Darin wird die Anschaffung gewerblich genutzter und elektrisch betriebener Fahrzeuge erleichtert. Antragsberechtigt sind auch Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft in den von hohen Schadstoffbelastungen betroffenen Städten.

Chemikalienrecht

- Am 31. Mai 2018 endet die dritte und letzte Registrierungsfrist der REACH-Verordnung. Bis dahin müssen Stoffe, die in einer Menge von 1 bis 100 Tonnen pro Jahr hergestellt oder importiert werden, von bei der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) registriert werden. Bestimmte Stoffe, die nicht registriert wurden, könnten ab diesem Datum nicht mehr auf dem europäischen Markt verfügbar sein.

Hochwasserschutz

- Am 5. Januar 2018 treten wesentliche Teile des Hochwasserschutzgesetzes II in Kraft. Danach werden die Anforderungen an das Errichten oder Ändern baulicher Anlagen zusätzlich verschärft. Erstmals gelten nun auch Anforderungen in den sogenannten Risikogebieten, in denen das statistisch mindestens einmal in 200 Jahren zu erwarten ist (HQ 200). In Gebieten ohne Bebauungsplan sollen bauliche Anlagen zudem "in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder wesentlich erweitert werden, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist." In beiden Gebieten ist das Errichten von Heizölverbraucheranlagen nur noch zulässig, wenn kein weniger wassergefährdender Energieträger zur Verfügung steht.

Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider

- Die Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider (42. BImSchV) ist am 20. August 2017 in Kraft getreten. Bis zum 19. August 2018 müssen Unternehmen ihre betroffenen Anlagen bei der zuständigen Landesbehörde anzeigen (näheres dazu: <http://bit.ly/2xDQEAF>).

Ökodesign und Energieverbrauchskennzeichnung

- Ab den 1. Januar 2018 müssen Einzelraumheizgeräte viele der Anforderungen der Ökodesign-Verordnung (EU) 2015/1188 und der Verordnung (EU) 2015/1186 zur Energieverbrauchskennzeichnung dieser Geräte erfüllen. Dies betrifft nicht nur die Hersteller, sondern auch die Lieferanten und den Handel, die die geforderten Etiketten anbringen oder auf diese Informationen in der Werbung hinweisen müssen.

(Quelle: DIHK)

BNetzA veröffentlicht Hinweispapier zu Verstößen gegen Meldepflichten bei EEG-Anlagen

Anlagenbetreiber, die gegen ihre EEG-Meldepflichten verstoßen, erhalten eine reduzierte EEG-Förderung bzw. die Förderung fällt sogar vollständig weg. Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat nun ein Hinweispapier herausgegeben, wie sie Pflichtverstößen nach § 52 Absatz 3 EEG 2017 bewertet.

Demnach verringert sich der anzulegende Wert um 20 % für den Zeitraum, in dem keine Meldung im Register der BNetzA erfolgt ist. Ab Sommer 2018 ist dies dann das Marktstammdatenregister. Voraussetzung ist, dass aber bis 28.02. des Folgejahres die Abrechnung für diese Anlage vorgelegt wird. Erfolgt keine fristge-

rechte Abrechnung verringert sich der anzulegende Wert für das vorangegangene Kalenderjahr auf null. Im EEG 2014 wurde noch jede versäumte Meldung mit der Reduzierung auf null geahndet.

"Beispiel: Ein Anlagenbetreiber geht mit seiner Anlage am 1. Januar 2016 in Betrieb. Die erforderlichen Registrierungsangaben übermittelt er erst am 1. Mai 2016 an das Register. Die Meldung nach § 71 Nummer 1 EEG nimmt er dann bis zum 28. Februar 2017 für das Abrechnungsjahr 2016 vor. In diesem Fall verringert sich der anzulegende Wert für seine Strommengen in der Zeit von 1. Januar bis zum 30. April 2016 nicht auf null (vgl. § 52 Absatz 1 Nummer 1 EEG), sondern nur um 20 % (§ 52 Absatz 3 Nummer 1 EEG). Für die sich an die Meldung an das Register anschließende Zeit vom 1. Mai bis zum 31. Dezember 2016 wird die volle Förderung gewährt."

Sie finden das Hinweispapier der Behörde hier: <http://bit.ly/2FHZlaQ> (Quelle: DIHK)

Schadstoffbelastung in 2017 sinkt

Am 30. Januar hat Bundesumweltministerin Hendricks bei einem Treffen mit der EU-Kommission auf die gesunkene Schadstoffbelastung in Deutschland hingewiesen. Das Umweltbundesamt (UBA) bestätigte am 1. Februar den Rückgang: Die Zahl der Städte mit zu hohen Werten sank demnach von 90 auf noch 70 im Jahr 2017. Bei anhaltendem Trend rechnet das BMUB bis 2020 mit einer zu hohen Belastung in dann noch 20 Städten.

Nach den Zahlen des UBA (<http://bit.ly/2pdJ7EI>) verbesserte sich die Luftqualität in Städten um durchschnittlich 5 %. Damit sanken die Werte deutlich stärker, als dies in den Prognosen vieler Luftreinhaltepläne vorhergesagt wurde. Den Rückgang führt das UBA unter anderem auf die Maßnahmen zur Emissionsminderung des Verkehrs in vielen Städten zurück. Auch die im Vergleich zu den Vorjahren zurückgegangenen Neuzulassungen und die Nachbesserungen vieler Euro-5 und Euro-6-Diesel-Pkw wird als Grund angeführt. Aufgrund der noch fehlenden Daten für viele passive Messstationen sind diese Werte allerdings vorläufig und können im Laufe des Jahres noch angepasst werden.

Beim Treffen mit EU-Umweltkommissar Vella bat das Bundesumweltministerium um mehr Zeit zur Umsetzung der Luftqualitätsrichtlinie. Aufgrund der seit 2010 anhaltenden Überschreitungen der Grenzwerte des Jahresmittelwertes für die Stickstoffdioxidkonzentration (NO₂) in der Luft, lud Vella Minister aus 9 Mitgliedsstaaten zur Erörterung weiterer Konsequenzen ein. Sollten die Mitgliedsstaaten bis Ende der folgenden Woche keine Nachbesserungen an ihren bisherigen Ankündigungen vorlegen, kündigte er das Einreichen der Klage der EU-Kommission vor dem Europäischen Gerichtshof an. Dies ist der letzte Schritt des seit Jahren laufenden Vertragsverletzungsverfahrens. (Quelle: DIHK)

Spitzenausgleich: Zielwert für die Reduzierung der Energieintensität erneut übertroffen

Unternehmen des produzierenden Gewerbes können auch 2018 den sogenannten Spitzenausgleich bei der Strom- und der Energiesteuer in voller Höhe erhalten. Das Bundeskabinett hat am 13. Dezember bestätigt, dass die Unternehmen des Produzierenden Gewerbes den notwendigen Zielwert für eine Reduzierung ihrer Energieintensität erreicht haben.

Grundlage der Kabinettsentscheidung ist auch in diesem Jahr der Bericht des Rheinisch-Westfälischen Instituts für Wirtschaftsforschung (RWI). Der Zielwert zur Reduktion der Energieintensität beträgt im für das Antragsjahr 2018 maßgeblichen Bezugsjahr 2016 5,25 % gegenüber dem sogenannten Basiswert der jahresdurchschnittlichen Energieintensität in den Jahren 2007 bis 2012. Der Zielwert bezieht sich auf das gesamte Produzierende Gewerbe und wird nicht auf einzelne Unternehmen heruntergebrochen. Das RWI kommt in seinem Bericht zu dem Ergebnis, dass die tatsächliche Reduktion 2016 13,8 % gegenüber dem Basiswert betrug. Der Spitzenausgleich wird somit auch im Jahr 2018 in voller Höhe gewährt. Für die Antragsjahre 2019 bis 2022 werden die einzuhaltenden Effizienzziele im Rahmen einer Evaluierung der Vereinbarung (<http://bit.ly/2DtykLE>) zwischen der Bundesregierung und der deutschen Wirtschaft zur Steigerung der Energieeffizienz festgelegt.

Der Spitzenausgleich ist seit Anfang 2013 zudem an den unternehmensindividuellen Nachweis besonderer Anstrengungen bei der Reduzierung der Energieintensität gekoppelt: Gemäß § 55 Energiesteuergesetz und § 10 Stromsteuergesetz ist die Einführung und der Betrieb eines Energie- oder Umweltmanagementsystems bzw. eines Energieaudits erforderlich. (Quelle: DIHK)

Ab 1. Januar 2018 (vorübergehend?) 100 Prozent EEG-Umlage bei KWK-Eigenversorgung

KWK-Anlagen, die nach dem 1. August 2014 ans Netz gingen, gelten als Eigenversorgungsanlagen nach dem EEG, wenn Strom daraus selbst verbraucht wird. Bisher musste für den selbst verbrauchten Strom 40 % EEG-Umlage bezahlt werden, ab dem 1. Januar (vorübergehend?) die volle Umlage, weil die Kommission die bestehende Regelung so nicht verlängert hat.

Das BMWi wird die Regelung mit der Kommission neu verhandeln. Es ist aber davon auszugehen, dass die Verhandlungen frühestens im Sommer abgeschlossen werden. Zudem werden nicht mehr alle KWK-Anlagen in den Genuss des reduzierten Satzes der EEG-Umlage kommen, wenn der Strom ganz oder teilweise selbst verbraucht wird. Betroffen sein werden voraussichtlich größere Anlagen in der Industrie. Bei kleineren Anlagen ist das Ministerium hingegen zuversichtlich, wieder auf einen Satz von 40 % Umlage für selbst erzeugten und verbrauchten Strom zu kommen. Diese Anlagen müssten dann nur vorübergehend mehr bezahlen.

Anders als die Regelung bei neuen KWK-Anlagen zur Eigenversorgung hat die Kommission kurz vor Ablauf der Genehmigung am 31.12.2017 einige Regelungen zur Eigenerzeugung aus dem EEG 2017 beihilferechtlich genehmigt. Wichtigste Entscheidung: Es bleibt bei Bestandsanlagen - also Anlagen, die bereits vor dem ersten 1. August 2014 zur Eigenerzeugung genutzt wurden - bei der Freistellung von der EEG-Umlage, solange sie nicht modernisiert wurden.

Zusätzlich genehmigte die Kommission:

- Neue Eigenversorgungsanlagen, die erneuerbare Energien nutzen, werden mit 40 % der EEG-Umlage belegt.
- Anlagen mit einer installierten Leistung von 10 kW und einer Jahresarbeit von maximal 10 MWh bleiben von der Umlage befreit.
- Die Regelung zu Scheibenpachtmodellen: Unternehmen, die diese Regelung nutzen, bleiben von der EEG-Umlage freigestellt, sofern sie sich bis Ende des Jahres bei den Übertragungsnetzbetreibern registriert haben.
- Die Rechtsnachfolgeregelung bei Bestandsanlagen: Sofern Änderungen der Rechtsnachfolge für Bestandsanlagen bis zum 31.12.2017 gemeldet werden, bleibt das Bestandsprivileg gewahrt.

Die Mitteilung der Kommission finden Sie hier: <http://bit.ly/2BGr8wx>, die Pressemitteilung des BMWi hier: <http://bit.ly/2BjFzcJ>. (Quelle: DIHK)

Trinkwasserverordnung: Bundesrat stimmt Anpassung zu

Der Bundesrat hat am 15. Dezember der Anpassung der Trinkwasserverordnung zugestimmt. Neben zahlreichen Klarstellungen und Aktualisierungen enthält sie im Kern die Anpassung der Überwachung des Trinkwassers durch Wasserversorger an europäische Vorgaben.

Wasserversorgungsanlagen, aus denen Trinkwasser entnommen oder im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit genutzt werden, müssen nach der Trinkwasserverordnung regelmäßigen Untersuchungen unterzogen werden. Darunter werden sowohl zentrale Wasserwerke mit dem dazugehörigen Leitungsnetz (sog. a-Anlagen) als auch dezentrale kleine Wasserwerke mit weniger als 10 m³ am Tag (sog. b-Anlagen) gefasst. Dazu können bspw. auch Versorgungsanlagen in Unternehmen mit eigenen Brunnen oder Brunnen und Trinkwasserinstallation zur Versorgung von Ferienwohnungen zählen. Die in Anlage 4 der TrinkwV vorgegebenen Untersuchungshäufigkeiten und zu untersuchenden Parameter werden den europäischen Vorgaben der Trinkwasserrichtlinie angepasst. Auf Grundlage einer Risikobewertung sollen die Wasserversorger in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt zukünftig davon abweichen können. Dazu sollen vom Umweltbundesamt zeitnah Leitlinien veröffentlicht werden.

Für kleinere Wasserversorgungsanlagen sieht die Verordnung Erleichterungen vor: So sollen kleine dezentrale Wasserversorgungsanlagen (sog. b-Anlagen) statt jährlich nur noch alle drei Jahre die umfassende Untersuchung durchführen müssen. Eigenversorgungsanlagen (sog. c-Anlagen oder „Hausbrunnen“) sollen die Probenahmen in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt auf zukünftig fünf statt wie bisher mindestens drei Jahre ausdehnen können.

Für die regelmäßige Untersuchung von Großanlagen zur Trinkwassererwärmung (nun in § 14b) auf Legionellen ergeben sich nur geringfügige Änderungen: So wird eine Frist zur erstmaligen Prüfung nach drei bis zwölf Monaten nach Erstinbetriebnahme eingeführt. Nach einem neuen § 15a sollen zukünftig Untersu-

chungsstellen den Gesundheitsämtern Anzeigen bei bedenklichen Befunden erstatten. Bisher waren nur der Unternehmer und der sonstige Inhaber dazu verpflichtet. Außerdem wurden Probenahme- und Analyseverfahren aktualisiert.

Zur Abgrenzung von Lebensmittel- und Trinkwasserrecht wurden eine Reihe von Präzisierungen aufgenommen. Zudem wurden Vorschriften verschärft, die das Einbringen nicht bestimmungsgemäßer Gegenstände oder Verfahren (bspw. Breitbandkabel in Trinkwasserleitungen) untersagen.

Die Bundesregierung muss die Verordnung noch ausfertigen und veröffentlichen. Mit dem Tag der Verkündung werden die Änderungen in Kraft treten.

Die Beratungsvorgänge und Gesetzesentwurf können auf den Seiten des Bundesrates (<http://bit.ly/2pdAJFY>) eingesehen werden. (Quelle: DIHK)

EUROPÄISCHE UNION

EU-Kommission genehmigt Eigenerzeugungsregelungen

Anders als die Regelung bei neuen KWK-Anlagen zur Eigenversorgung hat die EU-Kommission kurz vor Ablauf der Genehmigung am 31. Dezember 2017 einige Regelungen zur Eigenerzeugung aus dem EEG 2017 beihilferechtlich genehmigt. Wichtigste Entscheidung: Es bleibt bei Bestandsanlagen - also Anlagen, die bereits vor dem ersten 1. August 2014 zur Eigenerzeugung genutzt wurden - bei der Freistellung von der EEG-Umlage, solange sie nicht modernisiert wurden.

Weiter genehmigte die EU-Kommission:

- Neue Eigenversorgungsanlagen, die erneuerbare Energien nutzen, werden mit 40 Prozent der EEG-Umlage belegt.
- Anlagen mit einer installierten Leistung von 10 kW und einer Jahresarbeit von maximal 10 MWh bleiben von der Umlage befreit.
- Die Regelung zu Scheibenpachtmodellen: Unternehmen, die diese Regelung nutzen, bleiben von der EEG-Umlage freigestellt, sofern sie sich bis Ende des Jahres bei den Übertragungsnetzbetreibern registriert haben.
- Die Rechtsnachfolgeregelung bei Bestandsanlagen: Sofern Änderungen der Rechtsnachfolge für Bestandsanlagen bis zum 31. Dezember 2017 gemeldet werden, bleibt das Bestandprivileg gewahrt.

Die Mitteilung der EU-Kommission findet sich unter: <http://bit.ly/2BGr8wx> , die Pressemitteilung des BMWi unter: <http://bit.ly/2BjFzcj> .

Energieeffizienz in Gebäuden: Rat und Parlament einigen sich auf Reform

Die EU-Gesetzgeber haben sich am 19. Dezember 2017 auf die Reform der Richtlinie zur Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden geeinigt. Die von der EU-Kommission ursprünglich vorgesehene, sehr weitgehende Ladesäulenpflicht wird nur in reduziertem Umfang umgesetzt werden müssen.

In der dritten informellen Verhandlungsrunde am 19. Dezember 2017 ist der Durchbruch gelungen. Die Vertreter des Rats und des Parlaments konnten sich im Trilog endgültig auf die Reform der Richtlinie zur Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden einigen. Der Entschluss muss noch von beiden Institutionen formell bestätigt werden, bevor die Richtlinie nach Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft tritt. Es wird sich hierbei um den ersten Gesetzestext des sogenannten Energie-Winterpakets handeln, der von den Gesetzgebern verabschiedet wird. Die Umsetzungsfrist für die Mitgliedsstaaten beträgt 20 Monate.

Die Kernpunkte der Einigung:

Elektroladesäulen

- In Nicht-Wohngebäuden mit mehr als 10 Parkplätzen, die neu gebaut oder umfangreich renoviert werden, muss mindestens eine Ladesäule installiert werden. Bei einer Renovierung greift die Pflicht nur, wenn die Renovierung direkt den Parkplatz oder die Elektroinstallation umfasst. KMU können ausgenommen werden.
- Jeder fünfte Parkplatz muss mit Leerrohren ausgestattet sein (Infrastruktur, die die Verlegung von Kabeln ermöglicht).
- Ab 2025 sind die Staaten zudem verpflichtet, für alle Nichtwohngebäude mit mehr als 20 Stellplätzen Anforderungen für die Installation einer frei festzulegenden Mindestanzahl von Ladesäulen einzuführen.

Langfristige Renovierungsstrategie

- Die Mitgliedsstaaten sind verpflichtet, diese mit indikativen Etappenzielen für die Jahre 2030, 2040 und 2050 zu entwickeln. Dies entspricht einer Kernforderung der Parlamentarier. Der Rat konnte jedoch durchsetzen, dass es sich hierbei nicht um verbindliche Ziele handelt.
- Erklärtes Ziel ist es, bis 2050 einen hochgradig energieeffizienten Gebäudebestand mit niedrigen CO₂-Emissionen zu erreichen.

Intelligenzindikator

- Der freiwillige Intelligenzindikator wird von der EU-Kommission entwickelt. Die Definition und die Methode werden durch delegierte Rechtsakte festgelegt, bei denen die Mitgliedstaaten ein stärkeres Mitspracherecht haben. Die konkreten Modalitäten der Durchführung werden dann durch Durchführungsrechtsakte bestimmt. Der Indikator soll die technologische Fähigkeit eines Gebäudes bewerten, mit den Nutzern und dem Netz zu kommunizieren und seinen Betrieb eigenständig effizient zu gestalten.

Bindung finanzieller Anreize zur Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden an Energieeinsparungen

- Anders als von der EU-Kommission vorgeschlagen, sollen Energieeinsparungen nicht mehr durch die vor- und nachgelagerte Erstellung von Energieausweisen nachgewiesen werden, wenn eine öffentliche Förderung gewährt wird. Stattdessen können auch alternative Dokumentationsmethoden genutzt werden.

Anforderungen an die Energieausweis-Datenbanken

- Die Anforderungen werden, wie von der EU-Kommission vorgeschlagen, präzisiert. Sie bleiben jedoch auf bestimmte öffentliche Gebäude beschränkt.

Wartung von Heizungs- und Klimaanlage

- Der Schwellenwert ab dem die Inspektionspflicht für Heizungs- und Klimaanlage greift, wird einheitlich auf 70 kW festgesetzt. Die Staaten entscheiden selbst über die Art der Inspektionsmaßnahme und die Häufigkeit. Eine Machbarkeitsstudie soll prüfen, ob Inspektionen für eigenständige Lüftungssysteme ebenfalls verpflichtend werden sollten. Der Kommissionsvorschlag sah für Heizungsanlagen einen Schwellenwert von 100 kW vor. Für Klimaanlage sollte ursprünglich eine Schwelle von 100 kW je Anlage und bei mehr als 250 MWh Gesamtprimärenergieverbrauch des Gebäudes gelten.

Gebäudeautomatisierung

- Automatisierungs- und Steuerungssysteme müssen ab 2025 vorhanden sein, insofern dies technisch und wirtschaftlich machbar ist.

Eine Überarbeitung der Richtlinie soll 2026 stattfinden.

DIHK-Bewertung:

- Die Entschärfung der Ladesäulenpflicht ist positiv. Wichtig wird jedoch sein die ab 2025 für alle Nicht-Wohngebäude festzulegende Mindestanzahl von Parkplätzen so umzusetzen, dass Ladesäulen nur dort installiert werden, wo sie tatsächlich gebraucht werden.
- Die Erarbeitung von Fahrplänen mit Zwischenzielen zur Umsetzung der langfristigen Renovierungsstrategien sollte die Handlungsfreiheit der Staaten und Gebäudebesitzer nicht zu stark einschränken. Wichtig ist, dass bei der nationalen Umsetzung darauf geachtet wird, dass Etappenziele nur als Indikator zur Fortschrittsmessung gelten und bei Bedarf auch angepasst werden können.
- Bei der Erarbeitung des Intelligenzindikators muss darauf geachtet werden, dass die gewählte Methode Technologiepfade zur Gebäudeautomatisierung nicht vorschreibt, sondern technologieoffen ausgestaltet wird.
- Der Verzicht zur verpflichtenden vor- und nachgelagerten Erstellung von Energieausweisen bei geförderten Effizienzmaßnahmen ermöglicht es den Staaten, auch auf alternative Nachweismethoden zurückzugreifen, die mit weniger Aufwand verbunden sind.
- Die Vereinheitlichung der Schwellenwerte für die Inspektionspflicht bei Heizungs- und Klimaanlage vereinfacht den aktuell geltenden Rechtsrahmen.

Die Pflicht zur Gebäudeautomatisierung sollte so umgesetzt werden, dass nur wirtschaftliche und effiziente Maßnahmen ergriffen werden.

Quelle: DIHK

Erneuerbare Energien und Energieeffizienz: Europaparlament bezieht Position

Die Abgeordneten haben am 17. Januar 2018 ihre Positionen für die nun anstehenden Verhandlungen mit den Regierungen im Rat verabschiedet. Viele der Forderungen bezüglich der Reform der Erneuerbare-Energien-Richtlinie gehen in die richtige Richtung. Bei der Energieeffizienz-Richtlinie fällt die Bilanz des DIHK weniger positiv aus.

Das Europäische Parlament hat sich in seiner Plenarsitzung am 17. Januar 2018 zu den Reformvorschlägen der EU-Kommission zur Erneuerbare-Energien-Richtlinie und zur Energieeffizienz-Richtlinie, sowie der neuen Governance-Verordnung positioniert. Die Verhandlungen mit den Mitgliedstaaten im Rat werden voraussichtlich schon im Februar beginnen. Die bulgarische Ratspräsidentschaft verfolgt das ambitionierte Ziel, noch bis Mitte des Jahres eine Einigung zu erzielen.

Die wichtigsten Forderungen der Parlamentarier:

Erneuerbare-Energien-Richtlinie:

- Der vom Industriausschuss Ende November 2017 verabschiedete Bericht wurde weitgehend auch von einer großen Mehrheit im Plenum unterstützt.
- Die Abgeordneten haben sich für ein 35 Prozent EE-Ziel für die gesamte EU im Jahr 2030 ausgesprochen. Dieses bezieht sich auf den Bruttoendenergieverbrauch. Jeder Mitgliedsstaat entscheidet selbst über sein nationales Ziel und meldet diese über seinen nationalen Energie- und Klimaplan nach Brüssel. Nur wenn diese in der Summe die Erreichung des EU-Ziels nicht gewährleisten, soll die EU-Kommission die nationalen Ziele bewerten und den Staaten empfehlen können, ihr Ziel anzuheben. Ob das Ziel eines Staats ausreicht, soll in diesem Fall anhand einer in im Anhang der Governance-Verordnung festgelegten Formel berechnet werden. Laut EP-Beschluss zur Governance müssten Staaten ihr Ziel entsprechend anpassen. Die Fortschritte hin zum 2030-Ziel sollen konstant überwacht werden. In den Jahren 2022, 2025 und 2027 müssen die Staaten Zwischenziele erreichen, die 20 Prozent, 40 Prozent bzw. 75 Prozent des 2030-Ziels betragen. Abweichungen sollen innerhalb eines Jahres mithilfe zusätzlicher Maßnahmen ausgeglichen werden. Die Staaten können sich entscheiden, in eine europäische Finanzierungsplattform einzuzahlen, die Projekte in ganz Europa fördert. Die 2020-Ziele müssen von allen Staaten erreicht werden.
- Für den Transportbereich wird ein EE-Ziel von 12 Prozent für alle Staaten festgelegt. Die Anrechnung von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen, die aus Nahrungs- oder Futtermittelpflanzen gewonnen werden, auf dieses Ziel wird auf ihren Anteil am Bruttoendverbrauch von Erneuerbaren Energien im Jahr 2017 begrenzt. Die noch vom ITRE-Ausschuss beschlossene schrittweise Reduzierung des Einsatzes dieser Biokraftstoffe erster Generation auf 0 Prozent bis 2030 wurde im Gegenzug aufgegeben. Palmöl soll ab 2021 nicht mehr genutzt werden dürfen.
- Die Regeln für die Ausgestaltung der Fördersysteme wurden verändert. Zudem wird von der EU-Kommission verlangt, dass diese ihre Beihilferichtlinien spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten der Richtlinie an die neu aufgenommenen Prinzipien anpasst.
- Die von der EU-Kommission vorgeschlagene verpflichtende Öffnung der Fördersysteme für ausländische Anbieter wird eingeschränkt.
- Die Staaten werden verpflichtet, Anstrengungen zu unternehmen, um den Anteil erneuerbarer Energien im Wärme- und Kältesektor im Zeitraum 2021-2030 jedes Jahr um zwei Prozentpunkte steigern. Bei der Zielerreichung werden den Staaten gewisse Flexibilitäten zugestanden. Bis zu 50 Prozent der geforderten Steigerung kann durch die Nutzung von Abwärme- und Kälte erreicht werden.
- Die Regeln, die stabile Förderbedingungen für EE sicherstellen sollen, werden verschärft.
- Die Vorgaben für die öffentliche Hand bzgl. Genehmigungsverfahren werden noch strenger gestaltet.
- Das Doppelvermarktungsverbot für Herkunftsnachweise wird eingeschränkt.
- Eigenversorgung soll noch stärker gefördert werden.
- Das grundsätzliche Entkoppelungs- bzw. Wechselrecht bei Nah- und Fernwärme/Kälte wird aufgeweicht.

DIHK-Bewertung:

Der DIHK hatte bereits die Ausschussabstimmung in vielen Punkten positiv bewertet. Kritisch ist weiterhin das sehr ambitionierte 2 Prozent-EE-Ziel für den Wärme- und Kältesektor. Gleiches gilt für die Aufweichung des Entkoppelungs- bzw. Wechselrecht bei Nah- und Fernwärme/Kälte und die Schlechterstellung von Elektrolyseuren, die zur Herstellung von E-Fuels Strom aus netzgebundenen EE-Anlagen beziehen.

Energieeffizienz-Richtlinie:

- Die Verhandlungen zwischen den Fraktionen liefen bis kurz vor der Abstimmung, bei der sich eine große Mehrheit für den Bericht aussprach. Die Ende November im Industriausschuss verabschiedete Position wurde an einigen wichtigen Stellen noch einmal verändert.
- Das Plenum fordert ein Energieeffizienzziel für die gesamte EU bis 2030 von "mindestens 35 Prozent". Der ITRE-Ausschuss hatte zuvor für 40 Prozent gestimmt.
- Auch die Forderung nach national verbindlichen Zielen konnte sich im Plenum nicht durchsetzen.
- Die Endenergieeinsparverpflichtung von 1,5 Prozent wird auch nach 2020 fortgeführt. Maßnahmen, die keine Wirkung mehr erzielen, müssen durch neue Maßnahmen ersetzt werden.
- Die im Ausschuss sehr weitgehende Einschränkung der Flexibilität der Staaten bei der Erfüllung der Endenergieeinsparverpflichtung nach 2020 fand keine Mehrheit. Die Parlamentsposition kann so verstanden werden, dass auch vor 2014 eingeführte Maßnahmen weiter angerechnet werden dürfen. Deutschland macht von dieser Möglichkeit Gebrauch und wäre deshalb von ihrer Abschaffung direkt betroffen. Eindeutig formuliert ist die Position des EP, dass der Energieabsatz in Sektoren, die am EU-Emissionshandel teilnehmen, weiter herausgerechnet werden darf.
- Der Vorschlag der EU-Kommission, auch in oder auf Gebäuden produzierten EE-Strom als Energieeinsparung zur Einhaltung der Einsparverpflichtung anrechnen zu können, wurde abgelehnt.
- Die vom Ausschuss geforderte Einbeziehung des Energieabsatzes im Transportsektor zur Berechnung der Einsparverpflichtung fand im Plenum eine Mehrheit. Laut Schätzungen der EU-Kommission würde dies die geforderten Einsparungen um 50 Prozent erhöhen.
- Die vom ITRE-Ausschuss geforderte Ausweitung der Renovierungspflicht für Gebäude in Hand der Zentralregierung auf alle öffentlichen Gebäude (Länder, Kommunen etc.) wurde abgelehnt.
- Die Mitgliedsstaaten können einen Primärenergiefaktor (PEF) von 2,3 für Strom festlegen. Eine Abweichung hiervon ist möglich, wenn diese ausreichend begründet wird. Der ITRE-Ausschuss hatte sich für einen PEF von 2,0 ausgesprochen.

DIHK-Bewertung:

- Positiv ist, dass Frühmaßnahmen zur Erreichung der Einsparverpflichtung auch nach 2020 weiter angerechnet werden dürfen. Deutschland macht von dieser Möglichkeit stark Gebrauch.
- Besonders kritisch ist die Einbeziehung des Energieabsatzes im Transportsektor in die Berechnung der Einsparverpflichtung. Der Transportsektor ist bereits durch sektorspezifische Regulierung zur Steigerung seiner Energieeffizienz verpflichtet.
- Die Entscheidung, auf EU-Ebene auch weiter auf absolute Verbrauchsobergrenzen zu setzen, ist bedauerlich. Die im ITRE-Bericht enthaltene Klarstellung, dass Staaten sich national das Ziel setzen dürfen, ihre Energieintensität zu senken, fand im Plenum leider keine Mehrheit.

Quelle: DIHK

EU hat Energieeinsparziele für 2020 noch nicht erreicht

Die Europäische Union hat sich im Rahmen ihrer Energieeffizienz-Politik das Ziel gesetzt, den Energieverbrauch bis zum Jahr 2020 um 20 Prozent zu senken. Diese Reduktion bezieht sich auf den prognostizierten Verbrauch, der ohne Energieeffizienzmaßnahmen zu erwarten wäre. Konkret wurde dieses Ziel durch zwei absolute Verbrauchsobergrenzen in der aktuell geltenden Energieeffizienz-Richtlinie definiert.

So soll der Primärenergieverbrauch im Jahr 2020 1483 Millionen Tonnen Rohöleinheiten (RÖE) nicht übersteigen. Der Endenergieverbrauch soll maximal 1086 Mio. t RÖE erreichen.

Laut am 5. Februar 2018 vom Statistischen Amt der EU (Eurostat) <http://bit.ly/2GaiyXK> lag der Primärenergieverbrauch mit 1543 Mio. t RÖE im Jahr 2016 4 Prozent über dem Zielwert für das Jahr 2020. Der Endenergieverbrauch lag mit 1108 Mio t RÖE 2 Prozent über dem 2020-Ziel der EU.

Verhandlungen zur Reform der Richtlinie kurz vor dem Start

Aktuell entscheiden die EU-Gesetzgeber, Rat und Parlament, über die Energieeffizienzpolitik für den Zeitraum 2021-2030. Die bulgarische Ratspräsidentschaft plant eine Einigung bis zum Sommer. Die Verhandlungen werden in wenigen Wochen beginnen. Die Regierungen haben sich im Juni 2017 für ein 30 Prozent EU-Ziel ausgesprochen. Die Europaparlamentarier fordern seit Mitte Januar 2018 ein verbindliches 35 Prozent-Ziel. National verbindliche Ziele werden von keinem der beiden Gesetzgeber gefordert.

Der DIHK sieht die Festlegung absoluter Verbrauchsobergrenzen kritisch und empfiehlt, die Energieeffizienzpolitik auf eine Senkung der Energieintensität zu fokussieren. Die vom Europäischen Parlament geforderte, signifikante Verschärfung des Endenergieeinsparziels nach 2020 durch die Berücksichtigung des Transportsektors bei der Berechnung des Reduktionsziels ist aus diesem Blickwinkel nicht zielführend.

Wichtig ist auch, dass den Mitgliedsstaaten nach 2020 bei der Erreichung der Ziele und insbesondere der Endenergieeinsparverpflichtung weiterhin Flexibilität gewährt wird. Rigide Einsparziele dürfen Wirtschaftswachstum nicht bremsen und die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie nicht negativ beeinflussen.

Zudem müssen Maßnahmen, die vor 2014 eingeführt wurden und weiterhin Einsparungen verursachen, auch nach 2020 angerechnet werden dürfen.

Quelle: DIHK

Brüssel genehmigt Kapazitätsreserve

Nach langen Verhandlungen hat die EU-Kommission die Einrichtung einer Kapazitätsreserve zur Absicherung des deutschen Strommarkts genehmigt. Parallel wurden auch Kapazitätsmechanismen in Belgien, Frankreich, Griechenland, Italien und Polen genehmigt. Die Reserve kommt zum Einsatz, wenn es keinen Ausgleich am Markt zwischen Angebot und Nachfrage gibt.

Die Genehmigung für Deutschland gilt für bis zu 2 GW Reserveleistung und umfasst drei Kontrahierungsperioden von jeweils zwei Jahren. Marktentwicklungen werden in den Ausschreibungen berücksichtigt und haben Auswirkungen auf die kontrahierte Leistung. Die erste Phase soll zum 01. Oktober 2019 starten. Wichtig ist, dass die Reserve nur vorübergehender Natur ist und dann beendet wird, wenn das Marktproblem gelöst ist. Daher läuft die Genehmigung nur bis zum Jahr 2025. Zudem können nicht nur Kraftwerke, sondern alle Arten von Kapazitätsanbietern, inklusive regelbarer Lasten, daran teilnehmen. Die Bundesregierung will nun rasch den erforderlichen rechtlichen Rahmen schaffen.

Die Übertragungsnetzbetreiber nehmen auf Basis dieser Ausschreibung Anlagen unter Vertrag, die aufgrund ihrer technischen Eigenschaften geeignet sind, die Reserveleistung zu erbringen. Sollte der unwahrscheinliche Fall eintreten, dass die Reserve zum Einsatz kommt, müssen Stromlieferanten, die ihre Lieferpflicht nicht erfüllen konnten, einen Verursacherbeitrag bezahlen. Der Mindestpreis für unterdeckte Lieferanten beträgt 20.000 Euro/MWh.

Ausführlichere Informationen zur Entscheidung der EU-Kommission zu Deutschland und den anderen Ländern finden Sie hier: <http://bit.ly/2penmFL>

Quelle: DIHK

EU-Kommission zu Ökodesign- und Energieeffizienzanforderungen

Die Europäische Kommission hat zwei öffentliche Konsultationsprozesse zu Ökodesign-Anforderungen und zur Energieverbrauchskennzeichnung bestimmter Produkte eingeleitet. Unternehmen können sich bis zum 7. bzw. 24. Mai 2018 unmittelbar an den Konsultationen beteiligen.

Die Konsultationen gestalten sich wie folgt:

I. Die EU-Kommission hat am 13. Februar 2018 einen öffentlichen Konsultationsprozess zum Ökodesign und zur Energieverbrauchskennzeichnung bestimmter Produkte begonnen. Diese Konsultation erfolgt in Form eines Fragebogens und richtet sich u.a. an KMU sowie betroffene Einrichtungen, Behörden und Personen. Im inhaltlichen Fokus der Umfrage stehen Kühlgeräte, Geschirrspüler, Waschmaschinen, Fernsehgeräte, Computer und Lampen. Der Fragebogen beinhaltet neben einer Meinungsabfrage zu Energieeffizienz-Kennzeichnungen auch produktspezifische technische Fragen.

Der Konsultationszeitraum endet am 7. Mai 2018. Die EU-Kommission will die Ergebnisse der Konsultation anschließend in die Vorbereitung jeweils geplanter Produktgruppenregulierungen einfließen lassen.

Die entsprechende Mitteilung der EU-Kommission findet sich hier: <http://bit.ly/2HDvXsj> .
Der Fragebogen (in englischer Sprache) findet sich hier: <http://bit.ly/2HAeKjb>

II. Die EU-Kommission hat am 2. März 2018 eine öffentliche Konsultation zu Ökodesign-Anforderungen für den Stromverbrauch im Standby-, Netzwerk-Standby- und Aus-Zustand von elektrischen und elektronischen Haushalts- und Bürogeräten eingeleitet. Diese Umfrage erfolgt ebenfalls in Form eines Fragebogens und richtet sich ebenso u.a. an KMU sowie betroffene Einrichtungen, Behörden und Personen. Der Fragebogen unterscheidet allgemeine sowie spezifische Fragen zur möglichen Energieeinsparung.

Der Konsultationszeitraum endet am 24. Mai 2018. Die EU-Kommission will die Ergebnisse der öffentlichen Konsultation in einer laufenden Überprüfung der Durchführungsverordnung (EG)1275/2008 zu Ökodesign-Anforderungen an den Stromverbrauch von elektrischen und elektronischen Haushalts- und Bürogeräten im Standby-, Netzwerk-Standby- und im Aus-Zustand berücksichtigen.

Die entsprechende Mitteilung der EU-Kommission (in englischer Sprache) findet sich hier: <http://bit.ly/2FRqyk9>

Der Fragebogen (in englischer Sprache) findet sich hier: <http://bit.ly/2tP80fx> .

Die Ökodesign-Richtlinie (EG)2009/125 legt Produktdesign-Anforderungen für energieverbrauchsrelevante Produkte fest. Artikel 16 dieser Verordnung benennt Produktgruppen, die für den Erlass von konkreten Durchführungsmaßnahmen als vorrangig angesehen werden. Diese Produkte umfassen Unterhaltungselektronik, Bürogeräte und Haushaltsgeräte. Dazu legt die bezügliche Durchführungsverordnung (EG)1275/2008 Ökodesign-Anforderungen an den Stromverbrauch von elektrischen und elektronischen Haushalts- und Bürogeräten im Standby-, Netzwerk-Standby- und im Aus-Zustand fest. Diese Verordnung (EG)1275/2008 sieht eine regelmäßige Überprüfung im Lichte des technischen Fortschritts vor. Auch der aktuelle Ökodesign-Arbeitsplan für den Zeitraum 2016-2019 beinhaltet eine solche Überprüfung als Arbeitselement. Ein entsprechender Überprüfungsprozess der Durchführungsverordnung begann bereits im Juli 2015.

Quelle: DIHK

EU-Emissionshandel nach 2020: Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen

Die Mitgliedsstaaten im Rat haben am 27. Februar 2018 die im November mit dem Parlament vereinbarte Reform des ETS formell verabschiedet. Die neue Emissionshandelsrichtlinie, die Sie im Anhang finden, wird nun 20 Tage nach ihrem Erscheinen im Amtsblatt der EU in Kraft treten.

Das Plenum des Europaparlaments hatte die Einigung bereits am 6. Februar 2018 bestätigt.

Die neue ETS-Richtlinie kann bei der IHK Saarland, Frau Ute Stephan (ute.stephan@saarland.ihk.de) angefordert werden.

Quelle: DIHK

Erneuerbare Energien: Europäische Kommission aktualisiert Folgenabschätzung

In einer kurzen, informellen Analyse (sog. non paper) zeigt die Brüsseler Behörde, wie sich die starke Kostendegression bei den erneuerbaren Energien (EE) im vergangenen Jahrzehnt auf die ursprüngliche Folgenabschätzung zur Reform der EE-Richtlinie auswirkt.

Die ursprüngliche Folgenabschätzung wurde im Rahmen des Energie-Winterpakets im November 2016 vorgelegt. Der EU-Kommission war im Nachhinein vorgeworfen worden, den Schätzungen zu hohe Kosten zugrunde gelegt zu haben.

In der aktualisierten Folgenabschätzung, die Sie im Anhang dieses Rundschreibens finden, werden die Stromgestehungskosten aus erneuerbaren Energiequellen niedriger angesetzt. Für das Jahr 2020 rechnet die Studie bspw. mit 125 EUR/MWh Offshore-Wind. Dies entspricht einer Kostenreduktion von 5 Prozent ggü. der ursprünglichen Abschätzung.

Durch die neuen Annahmen ergibt sich, dass eine Erhöhung des 2016 vorgeschlagenen EE-Ziels der EU für das Jahr 2030 von 27 Prozent auf 30 Prozent bei Erhaltung des Energieeffizienzziels von 30 Prozent lediglich eine Steigerung von 0,1 Prozent des jährlichen Kostenaufwandes für das gesamte Energiesystem bedeuten würde. Auch bei weiterer Erhöhung beider Zielwerte, bis hin zu einem 45 Prozent bis 40 Prozent-

Szenario, bliebe die Kostensteigerung moderat bei jeweils unter 5 Prozent. Hauptgrund für höhere Kosten wäre der Mehrbedarf an Investitionen in die Stromerzeugung.

Im Vergleich zum 27 Prozent-Szenario würde die Industrie bei einer Zielerhöhung auf 30 Prozent von sinkenden CO₂-Preisen im EU-Emissionshandel profitieren. Zudem würden die Strompreise stabil bleiben, die Versorgungssicherheit gestärkt, mehr CO₂ eingespart und die Importabhängigkeit (insb. durch weniger Gasimporte) schrittweise reduziert werden.

Eine vor Kurzem veröffentlichte Studie (<http://bit.ly/2tNqBsr>) der Internationalen Organisation für Erneuerbare Energien (IRENA) schlussfolgert, dass eine Erhöhung des EE-Ziels auf 34 Prozent machbar und volkswirtschaftlich vorteilhaft wäre. Das Europäische Parlament fordert in seiner Verhandlungsposition zur Reform der EE-Richtlinie ein verbindliches Ziel von 35 Prozent für die gesamte EU. Die Regierungen im Rat unterstützen den initial von der Kommission vorgeschlagenen Zielwert von 27 Prozent.

Der DIHK fordert, den Zielen der Treibhausgasreduktion und der Stärkung der industriellen Wettbewerbsfähigkeit Vorrang einzuräumen. Daraus sollten alle anderen energiepolitischen Ziele abgeleitet werden.

Quelle: DIHK

Schrittweises Verbot für Quecksilberhaltige Produkte

Der Einsatz von Quecksilber wird in den kommenden Jahren EU-weit auf ein Minimum reduziert. Dies regelt die neue EU-Quecksilberverordnung, die ab 2018 gilt. So werden die Ausfuhr bestimmter Quecksilberverbindungen, die Ein- und Ausfuhr bestimmter Quecksilbergemische sowie die Herstellung und das Inverkehrbringen neuer Produkte, die Quecksilber enthalten, bis auf wenige Ausnahmen verboten. Quecksilber hat Eigenschaften, von denen erhebliche Gefahren für die Gesundheit des Menschen, die natürliche Tier- und Pflanzenwelt sowie die Ökosysteme ausgehen können.

Konkret sieht die EU-Quecksilber-Verordnung folgende Verbote vor:

- Ab dem 1. Januar 2018 gilt ein Verbot von Herstellungsprozessen, bei denen Quecksilber oder Quecksilberverbindungen als Katalysator verwendet werden.
- Ab dem 31. Dezember 2018 unterliegen bestimmte Lampen (Kompaktleuchtstofflampen, Hochdruck-Quecksilberdampflampen) einem Aus- und Einfuhr- sowie Herstellungsverbot.
- Ab dem 1. Januar 2019 müssen Betreiber zahnmedizinischer Einrichtungen, in denen Dentalamalgam verwendet wird, Amalgamabscheider einsetzen, welche die Quecksilberreste aus Flüssigkeiten und Abwässern sicher auffangen.
- Ab dem 1. Juli 2019 darf Dentalamalgam nicht mehr für die zahnärztliche Behandlung von Milchzähnen, von Kindern unter 15 Jahren und von Schwangeren oder Stillenden verwendet werden.
- Darüber hinaus gibt es weitere Einschränkungen und Verwendungsverbote.

Die Verordnung setzt das so genannte Minamata-Übereinkommen um, mit dem der Einsatz von Quecksilber weltweit drastisch eingeschränkt werden soll. Deutschland ist seit dem 14. Dezember 2017 Vertragspartei dieses Übereinkommens.

Die Quecksilberverordnung kann bei der IHK Saarland per E-Mail angefordert werden bei Frau Ute Stephan (ute.stephan@saarland.ihk.de).

Neue Stoffe auf der REACH-Kandidatenliste

Am 15. Januar 2018 wurde auf der Homepage der Europäischen Chemikalien Agentur (ECHA) veröffentlicht, dass sieben neue Stoffe auf die Kandidatenliste aufgenommen wurden und beim schon gelisteten Stoff Bisphenol A die endokrine Wirkung ergänzt wurde. Die Kandidatenliste umfasst jetzt 181 Stoffe bzw. Stoffgruppen. Neu aufgenommen wurden folgende Stoffe:

1. Chrysene (CAS-Nr. 218-01-9)
2. Benz[a]anthracene (CAS-Nr. 56-55-3)
3. Cadmiumnitrat (CAS-Nr. 10325-94-7)
4. Cadmiumhydroxid (CAS-Nr. 21041-95-2)
5. Cadmiumcarbonat (CAS-Nr. 513-78-0)

6. 1,6,7,8,9,14,15,16,17,17,18,18-Dodecachloropentacyclo[12.2.1.16.9.02,13.05,10] octadeca-7,15-diene ("Dechlorane Plus"™) [covering any of its individual anti- and syn-isomers or any Combination there of]
7. Reaction products of 1,3,4-thiadiazolidine-2,5-dithione, formaldehyde and 4-heptylphenol, branched and linear (RP-HP) [with ≥0.1 Prozent w/w 4-heptylphenol, branched and linear]

Eine Aufnahme in die Kandidatenliste hat zur Folge, dass Lieferanten ihre gewerblichen Kunden von sich aus informieren müssen, wenn einer dieser Stoffe oberhalb der Bagatellschwelle von 0,1 Gewichts-Prozent in dem von ihnen gelieferten Erzeugnis enthalten ist.

EU-Kommission legt eine europäische Kunststoffstrategie vor

Mit einer umfassenden Strategie sollen bis 2030 alle Kunststoffverpackungen so gestaltet sein, dass sie recyclingfähig oder wiederverwendbar sind. Die EU-Kommission wird die Rechtsvorschriften für das Inverkehrbringen von Verpackungen auf dem EU-Markt überarbeiten und ein anspruchsvolles Maßnahmenprogramm durchsetzen.

Die EU-Kommission hat am 16. Januar 2018 eine „Europäische Strategie für Kunststoffe“ in Form mehrerer Papiere vorgelegt, in denen nachfolgende Aussagen getroffen werden.

Fragen und Antworten zur europäischen Strategie für Kunststoffe

1. Kunststoffe werden meist nur einmal genutzt, bevor sie entsorgt werden, wodurch die Wirtschaft eine wertvolle Ressource verliert.
2. Nur 5 Prozent des Werts von Verpackungsmaterial aus Kunststoff verbleiben in der Wirtschaft, der Rest geht nach einer sehr kurzen Erstverwendung verloren. Die jährlichen Kosten belaufen sich auf 70 bis 150 Mrd. EUR.
3. Die Kunststoffbranche in der EU beschäftigt 1,5 Mio. Menschen und erzielte im Jahr 2015 ein Umsatz von 340 Mrd. EUR.
4. In Europa entstehen jährlich Kunststoffabfälle in Höhe von rund 26 Mio. Tonnen. Jedoch werden weniger als 30 Prozent dieser Abfälle für das Recycling gesammelt. Ein erheblicher Teil davon wird nach außerhalb der EU verbracht, um in Drittländern behandelt zu werden, in denen zum Teil andere Umweltstandards gelten. 70 Prozent der Kunststoffabfälle werden auf Deponien gelagert oder verbrannt.
5. Die Kunststoffstrategie soll es den Bürgern erleichtern, Kunststoffe zu erkennen, zu trennen, wiederzuverwenden und zu recyceln und sie soll sie in die Lage versetzen, Entscheidungen über den Kauf und die Lebensführung zu treffen, die die Auswirkungen auf die Umwelt so gering wie möglich halten.
6. Bis 2030 sollen in der Sortier- und Recyclingindustrie 200.000 neue Arbeitsplätze geschaffen werden.
7. Bis 2030 sollten alle Kunststoffverpackungen so gestaltet sein, dass sie recyclingfähig oder wiederverwendbar sind. Entsprechend wird die EU-Kommission die Rechtsvorschriften für das Inverkehrbringen von Verpackungen auf dem EU-Markt überarbeiten. Im Mittelpunkt dieser Überarbeitung wird die Definition des Konzepts des „recyclingfreundlichen Designs“ stehen.
8. Die EU-Kommission wird mit dem Europäischen Komitee für Normung und der Industrie zusammenarbeiten, um Qualitätsstandards für getrennte Kunststoffabfälle und recycelte Kunststoffe zu entwickeln.
9. Bis 2025 sollen 10 Mio. Tonnen recycelte Kunststoffe in neuen Produkten verarbeitet werden.
10. Diese Ziele erfordern Forschung und Innovation in mehreren Bereichen und damit erhebliche zusätzliche Investitionen. Bisher flossen mehr als 250 Mio. EUR aus dem Programm „Horizon 2020“ in die Finanzierung von FuE in Bereichen, die für die Strategie von unmittelbarer Bedeutung sind. Bis 2020 werden zusätzliche 100 Mio. EUR zur Finanzierung vorrangiger Maßnahmen im Rahmen dieser Strategie bereitgestellt, u. a. für die Entwicklung intelligenterer und recyclingfähigerer Kunststoffe, für effizientere Recyclingverfahren und für die Beseitigung gefährlicher Stoffe und Kontaminanten aus recycelten Kunststoffen.
11. Die EU-Kommission wird harmonisierte Regeln für die Definition und Kennzeichnung kompostierbarer und biologisch abbaubarer Kunststoffe vorschlagen, damit die Verbraucher eine Wahl treffen können.
12. Ziel der EU-Kommission ist es, das Recycling von Kunststoffen zu steigern und alle Kunststoffverpackungen bis 2030 wiederverwendbar oder recyclingfähig zu machen.

Kommissions-Mitteilung: „Eine europäische Strategie für Kunststoffe in der Kreislaufwirtschaft“

Die Strategie enthält zentrale Verpflichtungen für Maßnahmen auf Ebene der EU. Die Privatwirtschaft sowie Behörden, Städte und Bürger müssen jedoch ebenfalls tätig werden. Ebenso ist internationales Handeln erforderlich, um einen Wandel über die Grenzen Europas hinaus zu erreichen. Mit entschlossenen, konzentrierten Anstrengungen kann Europa die Herausforderungen in Chancen verwandeln und ein Beispiel für entschiedenes Handeln auf globaler Ebene setzen. Dazu benötigt Europa ein strategisches Zukunftsbild, wie eine „kreislauforientierte“ Kunststoffwirtschaft in den kommenden Jahrzehnten aussehen könnte mit nachfolgend genannten Eckpunkten/Maßnahmen:

- Verbesserung des Produktdesigns ab dem 1. Quartal 2018
- Verbesserung des Recyclinganteils ab dem 1. bis 3. Quartal 2018
- Verbesserung der getrennten Sammlung von Kunststoffabfällen ab 2019
- Verringerung von Einwegkunststoffen (Untersuchungen hierzu laufen)
- Regelung des Eintrags von Abfällen in die Meere aus Quellen auf See ab dem 1. Quartal 2018
- Regelungen für kompostierbare und biologisch abbaubare Kunststoffe ab dem 1. Quartal 2018
- Eindämmung der Umweltverschmutzung durch Mikroplastik (Arbeiten laufen)
- Förderung von Investitionen und Innovationen innerhalb der Wertschöpfungskette ab 2018 und in 2019
- Förderung der bilateralen Zusammenarbeit mit Drittländern ab 2018.

Maßnahmenempfehlungen für nationale Behörden und die Industrie:

- Bevorzugung von wiederverwendbaren Kunststoffen und Kunststoffrecyclaten bei öffentlichen Beschaffungsaufträgen
- Einführung durchdachter Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung und/oder Pfandsystemen, z. B. für Getränkeverpackungen
- Selbstverpflichtungen (z. B. deutsche Handels-Vereinbarung zur nur noch kostenpflichtigen Abgabe von Kunststofftüten);
- Konkrete Schritte der Industrie zur Verbesserung des Dialogs und der Zusammenarbeit entlang der gesamten Wertschöpfungskette, insbesondere in Fragen des Materials und Produktdesigns
- Branchenvereinbarungen zur Verringerung der Freisetzung von Mikroplastik in die Umwelt
- Einsatz wirtschaftlicher Instrumente zur Verteuerung der Deponierung und der Verbrennung von Kunststoffabfällen sowie zur Förderung der Vermeidung und des Recyclings von Kunststoffabfällen

Vorgeschlagenes Prozedere für Selbstverpflichtungen:

Ein mögliches Ziel wäre, bis 2025 zehn Millionen Tonnen Kunststoffrecyclate zu neuen Produkten für den EU-Markt zu verarbeiten. Interessierte Unternehmen und/oder Branchenvereinigungen könnten ihre Selbstverpflichtungen bis 30. Juni 2018 der EU mitteilen (Kontaktaufnahme möglich über die E-Mail-Adresse GROW-ENV-RPLASTICS-PLEDGE@ec.europa.eu).

Die eingegangenen Selbstverpflichtungen werden auf einer speziellen Webseite veröffentlicht. Die EU-Kommission wird die eingegangenen Selbstverpflichtungen und ihren Gesamtbeitrag zu dem quantitativen Ziel bis 31. Oktober 2018 prüfen.

Ergänzende Kommissions-Mitteilung über eine Schnittstelle zwischen Chemikalien-, Produkt- und Abfallrecht

Folgende Ziele sollen erreicht werden:

- Ermöglichung des Recyclings und Förderung der Verwendung von Sekundärrohstoffen durch Minimierung unnötiger Belastungen und Erleichterung des grenzüberschreitenden Verkehrs mit Sekundärrohstoffen, damit diese EU-weit problemlos gehandelt werden können und
- Ersetzung besorgniserregender Stoffe und, soweit dies nicht möglich ist, Verringerung ihres Vorkommens und Verbesserung ihrer Nachweisbarkeit.

Folgende zentralen Probleme müssen dazu gelöst werden:

1. Informationen über besorgniserregende Stoffe stehen Unternehmen, die Abfälle behandeln und für die Verwertung vorbereiten, nicht ohne Weiteres zur Verfügung. Ziel ist, dass allen Akteuren entlang der Lieferkette und letztlich auch den Abfallunternehmen angemessene Informationen über besorg-

- niserregende Stoffe in Produkten zugänglich sind. Dazu soll die Faktengrundlage verbessert werden; die Ergebnisse einer diesbezüglichen Studie werden für Ende 2019 erwartet.
2. Abfälle können Stoffe enthalten, die in neuen Produkten nicht mehr zulässig sind. Produkte, die heute legal hergestellt werden, können einen Stoff enthalten, der zu einem späteren Zeitpunkt möglicherweise verboten wird. Recycling muss leichter und die Verwendung von Sekundärrohstoffen besser werden, indem schadstofffreie Materialkreisläufe gefördert werden.
 3. Die EU-Vorschriften über das Ende der Abfalleigenschaft sind nicht vollständig harmonisiert, weshalb Unsicherheit darüber besteht, wie Abfall zu einem neuen Material und einem neuen Produkt wird. Damit Abfall nicht mehr als Abfall eingestuft wird, muss er bestimmte Kriterien für das „Ende der Abfalleigenschaft“ erfüllen. Für bestimmte Abfallströme wurden solche Kriterien auf EU- oder nationaler Ebene festgelegt. Ein Geltungsbereich für diese Vorschriften fehlt jedoch, und es ist unklar, wie sie funktionieren. Es bedarf einer EU-weit einheitlicheren Auslegung und Umsetzung der Vorschriften über das Ende der Abfalleigenschaft.
 4. Die Vorschriften, auf deren Grundlage über die Gefährlichkeit von Abfällen und Chemikalien zu entscheiden ist, sind nicht gut abgestimmt und dies beeinflusst die Verwendung von Sekundärrohstoffen. Damit kann es zu Situationen kommen, in denen ein und dasselbe Material, das einen gefährlichen Stoff enthält, als gefährlich oder aber als ungefährlich gilt, je nachdem, ob es sich um Abfall oder um ein Produkt handelt. Ziel ist es, für mehr Kohärenz zwischen den Einstufungsvorschriften für Chemikalien und für Abfälle zu sorgen. Ein bald veröffentlichter Leitfaden für die Einstufung von Abfällen soll Abfallunternehmen und zuständige Behörden darin unterstützen, bei der Charakterisierung und Einstufung von Abfällen einheitlich vorzugehen.

Angestrebt wird, dass die zugesagten Maßnahmen auf einer soliden Faktengrundlage bis Ende der Amtszeit der EU-Kommission im Jahr 2019 bereits auf dem Weg sind.

Quelle: DIHK

ECHA-Empfehlung zu zulassungspflichtigen Stoffen der REACH-Verordnung

Am 5. Februar 2018 hat die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) gegenüber der EU-Kommission die Zulassungspflicht von sieben weiteren Stoffen im Rahmen der REACH-Verordnung empfohlen. Über die entsprechende Aufnahme der Stoffe in die Zulassungsliste muss nun die EU-Kommission entscheiden.

Die ECHA hat am 5. Februar 2018 gegenüber der EU-Kommission die Aufnahme von sieben besonders besorgniserregenden Stoffen in Anhang XIV der REACH-Verordnung empfohlen. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um Chemikalien zur Herstellung von Kunststoffen sowie von Reinigungs- und Lösungsmitteln. Die ECHA verbindet den umfänglichen Gebrauch der Substanzen mit Risiken für die Umwelt sowie für die menschliche Gesundheit. Zwei der benannten Stoffe werden als fortpflanzungsgefährdend eingestuft.

Der Empfehlung der ECHA ging im vergangenen Jahr ein Konsultationsprozess der EU-Mitgliedsstaaten voraus.

Die EU-Kommission muss nun über die Aufnahme der Stoffe in die Zulassungsliste entscheiden, ebenso über den Zeitpunkt einer entsprechend möglichen Antragspflicht für betroffene Unternehmen.

Die entsprechende Mitteilung der ECHA finden Sie hier: <http://bit.ly/2pfU0Wn>

Besondere Registrierungshilfen im Rahmen der REACH-Verordnung

Die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) hält für Unternehmen, die außergewöhnliche Umstände gelten machen können, Hilfestellungen zur Registrierung im Rahmen der REACH-Verordnung bereit. Unternehmen mit Schwierigkeiten bei der fristgerechten Registrierung sollten sich frühestmöglich, spätestens jedoch bis zum 24. Mai 2018 an die ECHA wenden.

Die ECHA hält seit dem 31. Januar 2018 Hilfestellungen für Unternehmen bereit, die auf Grund außergewöhnlicher Umstände inhaltlichen Schwierigkeiten bei der fristgerechten Registrierung (u.a. Verzögerungen im Rahmen der vollständigen Dossiererstellung) gegenüberstehen.

In den folgenden vier Szenarien können außergewöhnliche Umstände ohne Verschulden des registrierenden Unternehmens zum Tragen kommen:

- Vollständigkeit des Dossiers (Completeness of dossiers, DCG Issue 10)
- Wechsel des Rechtsträgers (Legal Entity Change, DCG Issue 15)
- Abhängigkeit vom federführenden Registranten (Dependency on the lead registrant, DCG Issue 20)
- Stoffe ohne Registrierungsabsicht (Substance with no registration intentions, DCG Issue 21)
- Die Festlegung der betroffenen Szenarien bzw. der außergewöhnlichen Umstände geht auf die Directors' Contact Group (DCG) – eine Arbeitsgemeinschaft der EU-Kommission, der ECHA sowie von Wirtschaftsverbänden – zurück.

Die Mitteilung der ECHA finden Sie hier: <http://bit.ly/2nODMTD> .

Die konkreten Anwendungsbedingungen der Hilfestellungen der ECHA finden Sie auf der Website der ECHA unter DCG (<http://bit.ly/2E0OH7Q>). Dort wird ebenfalls die korrekte Form der Kontaktaufnahme für Unternehmen erläutert. Registranten müssen dazu u.a. ihre Situation umfassend darlegen und unternommene Schritte zur Einhaltung der REACH-Anforderungen erläutern. Daneben muss die Nummer des DCG-Szenarios (DCG Issue) konkret benannt werden. Im Anschluss an die Ausführungen erteilt die ECHA weitere Informationen zur Dossierübermittlung.

Quelle: DIHK

EU-Kommission veröffentlicht kommende Änderungen der PIC-Verordnung

Am 6. Februar 2018 hat die EU-Kommission kommende Änderungen der Verordnung über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien ((EU) Nr. 649/2012, "PIC-Verordnung") veröffentlicht. Sie betrifft für den Export bestimmte Chemikalien, die in der EU überwiegend verboten oder beschränkt sind. Die Änderungen treten am 1. April 2018 in Kraft.

Die EU-Kommission hat am 6. Februar 2018 zuvor beschlossene Änderungen der Verordnung über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien ((EU) Nr. 649/2012, "PIC-Verordnung") veröffentlicht. Die PIC-Verordnung bildet einen rechtlichen Rahmen zum Im- und Export gefährlicher Chemikalien. Stoffe in den Anhängen dieser Verordnung sind in der Europäischen Union überwiegend verboten oder unterliegen strengen Beschränkungen. In der Verordnung wird bestimmt, für welche Stoffe eine Notifizierung, Zustimmung oder ein Verbot zur Ausfuhr gilt.

Die Änderungen erfolgen durch die Delegierte Verordnung (EU) 2018/172 vom 28. November 2017 und betreffen folgende Bereiche der PIC-Verordnung:

- Anhang I, Teil 1 (Chemikalien, die dem Verfahren der Ausfuhrnotifikation unterliegen) - diverse Chemikalien werden hinzugefügt, der Eintrag für Methamidophos wird geändert.
- Anhang I, Teil 2 (Chemikalien, die für die PIC-Notifikation in Frage kommen) – diverse Chemikalien werden hinzugefügt.
- Anhang I, Teil 3 (Chemikalien, die dem PIC-Verfahren unterliegen) – Methamidophos wird hinzugefügt.
- Anhang V (Chemikalien, für die ein Ausfuhrverbot gilt) – diverse Chemikalien / Artikel werden hinzugefügt.

Die Delegierte Verordnung (EU) 2018/172 (<http://bit.ly/2FDd2RQ>) tritt am 26. Februar 2018 in Kraft, die Änderungen gelten jedoch erst ab dem 1. April 2018 (Artikel 2 der Delegierten Verordnung).

Quelle: DIHK

Aktuelle Änderungen im Verpackungsrecht einzelner EU-Staaten

Die Auslandshandelskammern der IHK-Organisation (www.ahk.de) unterstützen deutsche Unternehmen bei ihrem Markteintritt in anderen EU-Staaten und bei der Umsetzung der dortigen Vorschriften. Dies gilt auch für Umweltvorschriften, zum Beispiel im Bereich des Verpackungsrechts. Die Abteilung Umwelt der deutsch-französischen Auslandshandelskammer hat eine kurze Übersicht über aktuelle Änderungen im Verpackungsrecht in Frankreich, Belgien, Luxemburg, Spanien und Österreich erstellt.

Sie kann auf der Homepage der AHK Frankreich abgerufen werden (<http://bit.ly/2BAijqs>)

RoHS-Richtlinie: EU-Kommission stimmt Verlängerung von Ausnahmen für Blei zu

Die EU-Kommission hat im Rahmen der Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten ((EU)2011/65, "RoHS-Richtlinie") der Fortsetzung bestimmter Ausnahmen für Blei zugestimmt. Entsprechende Ausnahmen betreffen Blei als Legierungselement in Kupfer, in Aluminium und in Stahl sowie Blei in hochschmelzenden Loten.

Die RoHS-Richtlinie beschränkt die Verwendung verschiedener gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten. Zu diesen Stoffen zählt gemäß Anhang II der Richtlinie u.a. Blei. Die Richtlinie sieht jedoch mögliche Ausnahmen der Verwendungsbeschränkung vor. Dies gilt für Werkstoffe und Bauteile im Rahmen bestimmter Verwendungen von Elektro- und Elektronikgeräten (Anhänge III und IV der RoHS-Richtlinie). Diese Ausnahmen werden gemäß Artikel 5 der RoHS-Richtlinie regelmäßig an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt angepasst. Die EU-Kommission bestimmt den Inhalt der Anhänge III und IV der RoHS-Richtlinie danach durch delegierte Rechtsakte.

Vor diesem Hintergrund hat die EU-Kommission am 01. März 2018 vier delegierte Richtlinien vorgelegt, welche eine Fortsetzung gewisser Bleiverwendungsmöglichkeiten im Rahmen der RoHS-Richtlinie vorsehen. Diese Durchführungsrichtlinien betreffen

- Blei als Legierungselement in Stahl (derzeitige Ausnahme 6a in Anhang III der RoHS-Richtlinie), für Bearbeitungszwecke und in verzinktem Stahl mit einem Massenanteil von höchstens 0,35 Prozent Blei, in den Kategorien 1 bis 7 und 10. Die entsprechende Mitteilung der EU-Kommission sowie Durchführungsverordnung finden sich hier: <http://bit.ly/2FFYbpu> .
- Blei als Legierungselement in Aluminium (derzeitige Ausnahme 6b in Anhang III der RoHS-Richtlinie), für die Verwendung mit einem Massenanteil von höchstens 0,4 Prozent Blei, in den Kategorien 1 bis 7 und 10 (Zeitraum der Ausnahmegewährung variiert nach Form der Aluminiumlegierungen). Die entsprechende Mitteilung der EU-Kommission sowie die Durchführungsverordnung finden sich hier: <http://bit.ly/2tTQrLs> .
- Blei als Legierungselement in Kupfer (derzeitige Ausnahme 6c in Anhang III der RoHS-Richtlinie), für die Verwendung mit einem Massenanteil von bis zu 4 Prozent Blei, in den Kategorien 1 bis 7 und 10. Die entsprechende Mitteilung der EU-Kommission sowie die Durchführungsrichtlinie finden sich hier: <http://bit.ly/2FDsP31> .
- Die Verwendung von Blei in hochschmelzenden Loten (d. h. Lötlegierungen auf Bleibasis) mit einem Massenanteil von mindestens 85 Prozent Blei, derzeitige Ausnahme 7a in Anhang III der RoHS-Richtlinie, in den Kategorien 1 bis 7 und 10 (die unter die Ausnahme 24 fallenden Ausnahmen (Blei in Loten für discoide und Planar-Array-Vielschicht-Keramikkondensatoren mit metallisierten Lötlöchern) sind von der Ausnahme 7a ausgeschlossen). Die entsprechende Mitteilung der EU-Kommission sowie die Durchführungsverordnung finden sich hier: <http://bit.ly/2InMFwN> .

Für andere Kategorien außerhalb der 1 bis 7 und 10 sollen die derzeitigen Ausnahmen während der in Artikel 5 Absatz 2 der RoHS-Richtlinie bestimmten Zeiträume weiter gelten.

Die Richtlinien sehen eine Geltungsdauer der Ausnahmen überwiegend bis zum 21. Juli 2021 vor, zum Teil jedoch lediglich über die Dauer von drei Jahren nach Veröffentlichung der delegierten Richtlinie im Amtsblatt der Europäischen Union.

Die Durchführungsrichtlinien zur Änderung der RoHS-Richtlinie treten am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Quelle: DIHK

EMAS-Awards 2018

Das Bundesumweltministerium und der Deutsche Industrie- und Handelskammertag e. V. zeichnen wieder hervorragende und beispielgebende Unternehmen und Organisationen aus, die ein Umweltmanagementsystem nach EMAS betreiben. Die Bewerbungsfrist für den Wettbewerb endete am 31. Januar. Die Gewinnerinnen und Gewinner qualifizieren sich gleichzeitig für eine Bewerbung bei den European Business Awards for the Environment (EBAE) in der Kategorie „Management“.

Die nationale Auszeichnung für das „EMAS-Umweltmanagement 2018“ richtet sich an Unternehmen und Organisationen, die ihr Umweltmanagementsystem nach EMAS (dem Eco-Management and Audit Scheme der EU) in innovativer Weise eingeführt oder weiterentwickelt haben.

Die feierliche Urkundenübergabe an die Gewinnerinnen und Gewinner erfolgt Ende 2018 im Rahmen eines Fachgesprächs im Bundesumweltministerium in Berlin, zu dem alle am Wettbewerb teilnehmenden Unternehmen und Organisationen eingeladen werden. Bundesumweltministerium und der DIHK schreiben die Auszeichnung für das „EMAS-Umweltmanagement“ bereits zum zweiten Mal aus. Die Bewerbung steht allen Unternehmen und Organisationen offen, die über eine gültige EMAS-Registrierung verfügen.

Weitere Informationen finden Sie hier: <http://bit.ly/2FZ8MLK>

Deutscher Solarpreis 2018 – Bewerbungsphase

EUROSOLAR schreibt auch für 2018 den Deutschen Solarpreis aus. Seit 1994 wird diese Auszeichnung an Gemeinden, kommunale Unternehmen, Vereine oder Organisationen, Architekten, Journalisten und private Personen vergeben, die sich um die Nutzung und Verbreitung Erneuerbarer Energien besonders verdient gemacht haben. Bewerbungen und Vorschläge innovativer Projekte und Initiativen zu den verschiedenen Preiskategorien können ab Februar 2018 über ein Online-Anmeldeformular, per E-Mail oder Post eingereicht werden.

Nähere Information zur Bewerbung finden Sie hier: <http://bit.ly/2GI6WN2>

Bundespreis Ecodesign 2018 - Bewerbungsfrist bis 9. April 2018

Der Bundespreis Ecodesign wird 2018 zum siebten Mal in den vier Kategorien "Produkt" "Konzept", "Service" und "Nachwuchs" vergeben. Unter dem Motto „Gutes Design hat nichts zu verbergen“ ist der Bundespreis Ecodesign in diesem Jahr ausgelobt. Gesucht werden Produkte, Services und Konzepte, die durch eine hohe Gestaltungsqualität und ökologische Glaubwürdigkeit überzeugen. Marktführer oder Start-ups, lokale Anbieter oder Global Player sind genauso angesprochen wie Designbüros und Marketingagenturen, Architektur- oder Ingenieurbüros. In der Kategorie Nachwuchs steht der Wettbewerb auch Studierenden offen. Die Qualität der Einreichungen wird in einem mehrstufigen Verfahren von Fachleuten aus dem Umweltbundesamt, dem Projektbeirat sowie der interdisziplinären Jury bewertet. Beiträge können online noch bis zum 9. April 2018 eingereicht werden.

Weitere Informationen finden Sie hier: <http://bit.ly/2lyhsHk> .

Deutscher Nachhaltigkeitspreis 2018 – Bewerbungsphase

Ab sofort können sich Unternehmen und Start-Ups um den Deutschen Nachhaltigkeitspreis 2018 bewerben. Der Deutsche Nachhaltigkeitspreis zeichnet Unternehmen und Start-Ups aus, die mit ihren Produkten und Dienstleistungen besonders erfolgreich ökologischen und sozialen Herausforderungen begegnen und damit Nachhaltigkeit als wirtschaftliche Chance nutzen. In 2017 wird die Auszeichnung in den Kategorien Unternehmen, Kommunen, Bauen, Forschung und Next Economy Award (Startups) verliehen. Die einzelnen Kategorien haben verschiedene Termine als Einsendeschluss!

Weitere Informationen zur Bewerbung finden Sie hier: <http://bit.ly/2GFDqYv> .

BMUB-Fördermaßnahme: Bundeswettbewerb Klimaschutz im Radverkehr

Im Rahmen des Bundeswettbewerbs „Klimaschutz durch Radverkehr“ können modellhafte, investive Projekte zur Verbesserung der Radverkehrssituation in konkret definierten Gebieten wie beispielsweise Wohnquartieren, Dorf- oder Stadtteilzentren gefördert werden. Ziel ist es, neben der Einsparung von Treibhausgasemissionen auch einen Beitrag zur Verbesserung der Lebensqualität vor Ort zu leisten sowie durch Vorbildcharakter bundesweit zur Nachahmung anzuregen. Besonders förderwürdig sind Projekte, die in Kooperation mit verschiedenen Akteuren realisiert werden.

Vom 15. Februar 2018 bis zum 15. Mai 2018 können Sie Ihre Projektskizze einreichen. Aus allen eingereichten Projektskizzen werden die besten Projekte ausgewählt und zur Antragstellung aufgefordert. Die Publikation mit weiteren Informationen finden Sie hier: <http://bit.ly/2lt9zeG>

Umweltpreis Rheinland-Pfalz 2018 – „Wasser ist Leben“

Auch in diesem Jahr können sich Vereine, Einzelpersonen, Initiativen, Firmen, Institutionen, Kommunen und Verbände für den Umweltpreis Rheinland-Pfalz bewerben. Der diesjährige Umweltpreis Rheinland-Pfalz steht unter dem Motto „Wasser ist Leben“. Die Auszeichnung ist mit insgesamt 9.000 Euro dotiert. Sie geht zu gleichen Teilen an die drei besten Bewerbungen. Eine unabhängige Jury wählt die Projekte aus. Entscheidend für die Auszeichnung sind neben dem praktischen Nutzen für die Umwelt auch die Originalität, Kreativität und Vorbildhaftigkeit der eingereichten Arbeit oder Maßnahme. Eigene Bewerbungen sowie auch Vorschläge für den Umweltpreis können bis zum 18. Mai 2018 eingesendet werden.

Den Flyer zur Ausschreibung mit weiteren Informationen finden Sie hier <http://bit.ly/2FV0vbN>

BMUB und BDI würdigen Unternehmen mit Innovationen für Umwelt- und Klimaschutz

Das Bundesumweltministerium und der Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) haben den Deutschen Innovationspreis für Klima und Umwelt (IKU) an sieben Preisträger verliehen. Prämiert werden herausragende Umweltinnovationen von deutschen Unternehmen und Forschungseinrichtungen. Bei den diesjährigen Preisträgern geht es unter anderem um klimafreundliche Kühlsysteme im Einzelhandel, neue Rohstoffe zur Papierherstellung, Gerbstoffe für Leder und Erneuerbare Energien. Das Preisgeld beträgt in jeder Kategorie 25.000 Euro und der Sonderpreis "Innovation und biologische Vielfalt" ist mit 3.000 Euro dotiert. In der Kategorie "Klima- und Umweltschutztechnologietransfer in Entwicklungs- und Schwellenländern und in Staaten Osteuropas" wurden in diesem Jahr zwei Unternehmen ausgezeichnet.

Informationen zu den Preisträgern und den Projekten finden Sie hier: <http://bit.ly/2HE23UA>

Deutscher Rohstoffeffizienz-Preis 2017 - Preisträger ausgezeichnet

Der Staatssekretär im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie Matthias Machnig zeichnete am 25. Januar die Preisträger des Deutschen Rohstoffeffizienz-Preises 2017 in Berlin aus. Preisträger sind die Unternehmen OBE Ohnmacht & Baumgärtner GmbH & Co. KG aus Ispringen (Projekt "REProMag - Ressourceneffiziente Herstellung von Hartmagneten auf Basis Seltener Erden"), Cronimet Envirotec aus Bitterfeld (Projekt "Aufbereitung metallhaltiger Schlämme") und die BTS GmbH aus Weilheim (Projekt "Tausch - Turboladerprogramm"). In der Kategorie Forschungseinrichtungen wurde das Fraunhofer-Institut für Produktionstechnik und Automatisierung aus Stuttgart (Projekt "Automatisierte maskierungsfreie Zweifarbenlackierung für Spiegelgehäuse") mit dem Preis ausgezeichnet. Das Bundeswirtschaftsministerium zeichnet mit dem Deutschen Rohstoffeffizienzpreis herausragende Beispiele rohstoff- und materialeffizienter Produkte, Prozesse oder Dienstleistungen sowie anwendungsorientierter Forschungsergebnisse aus.

Weitere Informationen sowie die Preisträger im Einzelnen finden Sie hier: <http://bit.ly/2w6ulWk>

Förderprogramm STEP up! - Neue Ausschreibungsrunde gestartet

Die nächste Ausschreibungsrunde ist am 1. März 2018 gestartet worden und läuft bis zum 31. Mai 2018. Neben der offenen Ausschreibung (technologie- und sektoroffen) gibt es auch wieder eine geschlossene Ausschreibung. Thema dieser geschlossenen Ausschreibung ist "Wasser- und Abwassertechnik".

STEP up! ist ein Förderprogramm des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, mit dem Investitionen von Unternehmen in neue hocheffiziente Technologien, die sich ohne Förderung erst nach einem längeren Zeitraum rechnen würden. Ziel ist die Senkung des Stromverbrauchs und der Stromkosten. Das Pilotpro-

gramm läuft von 2016 bis 2018. Antragsberechtigt sind **Unternehmen** der gewerblichen Wirtschaft, einschließlich wirtschaftlich tätiger kommunaler Betriebe, mit Betriebsstätte oder Niederlassung in Deutschland und **Contractoren** zur Durchführung von Einzelprojekten. Über ein Ausschreibungsverfahren sollen die relevanten Akteure selbst wirtschaftliche Einsparmöglichkeiten aufdecken und die Umsetzung kosteneffizienter Maßnahmen vorschlagen. Nutzen Sie auch die ca. einstündigen Online-Tutorials, in denen Sie kompakte Informationen rundum STEP up! erhalten. Die nächsten Termine sind: 14.03.2018 (Stromverbrauch im Bestand und Messkonzept) und 27.03.2018 (Informationen zur 5. Ausschreibungsrunde). Weitere Informationen, Projektbeispiele und Formulare finden Sie hier: <http://bit.ly/2FNHGUH>

Förderprogramm „Kleinserien-Richtlinie“ - am 1. März 2018 in Kraft getreten

Mit dem Förderprogramm „Kleinserien-Richtlinie“ startet das Bundesumweltministerium ein neues Förderprogramm im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative. Gefördert werden Produkte und Verfahren für den Klimaschutz, die bereits marktreif sind, aber den Durchbruch noch nicht geschafft haben. Gegenstand der Förderung sind fünf verschiedene Technologien, die im Rahmen eines Ideenwettbewerbs und dessen Auswertung durch ein Expertengremium ausgewählt wurden: Kleinstwasserkraftanlagen mit bis zu 30 Kilowatt elektrischer Leistung in technischen Installationen, energieeffiziente Geräte zur lokalen Sauerstoffproduktion (die beispielsweise in Krankenhäusern, Forschungseinrichtungen, chemischen Prozessen oder Klärwerken zum Einsatz kommen können), dezentrale Anlagen zur Wärmerückgewinnung aus häuslichem Brauchwarmwasser (zum Beispiel Duschrinnen, -wannen oder -rohre mit Wärmetauscher), Bohrgeräte für innovative Erdwärmespeichersonden sowie elektrisch unterstützte Lastenfahrräder und Lastenradanhänger mit hoher Nutzlast und hohem Transportvolumen für den fahrradgebundenen Lastenverkehr. Die Förderung von Lastenrädern ist Bestandteil des Sofortprogramms Saubere Luft. Die Antragsberechtigung ist für die fünf Fördermodule unterschiedlich geregelt. Neben privaten und kommunalen Unternehmen können auch Kommunen (Städte, Gemeinden, Landkreise), Hochschulen, Forschungseinrichtungen und Krankenhäuser Anträge stellen. Für die Anlagen zur Wärmerückgewinnung aus häuslichem Brauchwarmwasser können auch Privatpersonen Anträge stellen. Förderanträge zu der Richtlinie nimmt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) seit dem 1. März 2018 entgegen. Die Antragstellung erfolgt ausschließlich online. Eine umfangreiche Publikation mit alle Informationen finden Sie hier: <http://bit.ly/2FPGWhS>

Spitzenausgleich: Zielwert für die Reduzierung der Energieintensität erneut übertroffen – Spitzenausgleich wird 2018 in voller Höhe gewährt

Unternehmen des produzierenden Gewerbes können auch 2018 den sogenannten Spitzenausgleich bei der Strom- und der Energiesteuer in voller Höhe erhalten. Das Bundeskabinett hat am 13. Dezember bestätigt, dass die Unternehmen des Produzierenden Gewerbes den notwendigen Zielwert für eine Reduzierung ihrer Energieintensität erreicht haben.

Grundlage der Kabinettsentscheidung ist auch in diesem Jahr der Bericht des Rheinisch-Westfälischen Instituts für Wirtschaftsforschung (RWI). Der Zielwert zur Reduktion der Energieintensität beträgt im für das Antragsjahr 2018 maßgeblichen Bezugsjahr 2016 5,25 Prozent gegenüber dem sogenannten Basiswert der jahresdurchschnittlichen Energieintensität in den Jahren 2007 bis 2012. Der Zielwert bezieht sich auf das gesamte Produzierende Gewerbe und wird nicht auf einzelne Unternehmen heruntergebrochen. Das RWI kommt in seinem Bericht zu dem Ergebnis, dass die tatsächliche Reduktion 2016 13,8 Prozent gegenüber dem Basiswert betrug. Der Spitzenausgleich wird somit auch im Jahr 2018 in voller Höhe gewährt. Für die Antragsjahre 2019 bis 2022 werden die einzuhaltenden Effizienzziele im Rahmen einer Evaluierung der Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und der deutschen Wirtschaft zur Steigerung der Energieeffizienz festgelegt.

Der Spitzenausgleich ist seit Anfang 2013 zudem an den unternehmensindividuellen Nachweis besonderer Anstrengungen bei der Reduzierung der Energieintensität gekoppelt: Gemäß § 55 Energiesteuergesetz und § 10 Stromsteuergesetz ist die Einführung und der Betrieb eines Energie- oder Umweltmanagementsystems bzw. eines Energieaudits erforderlich.

Quelle: DIHK

BNetzA setzt Höchstpreis für Windausschreibung fest

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat die Möglichkeit, Höchstpreise im Rahmen der Ausschreibungen für erneuerbare Energien festzusetzen, wenn er andernfalls zu tief oder zu hoch liegt. Aufgrund der vielen Zuschläge an Bürgerenergiegesellschaften sah sich die Behörde nun gezwungen, den Höchstwert für einen Standort mit 100 Prozent auf 6,3 Cent/kWh festzusetzen. Ansonsten wäre der Höchstwert nach den Regeln des EEG auf 5 Cent/kWh abgesenkt worden. Der Höchstwert gilt für alle Ausschreibungsrunden 2018.

Quelle: DIHK

Offshore-Wind liefert 8.700 Stunden Strom im Jahr

Nach neuen Analysen können Windkraftanlagen auf See zu beinahe jeder der 8.760 Stunden eines Jahres Strom liefern. Zudem erfolgt die Erzeugung gleichmäßiger als in der Vergangenheit gedacht. Dadurch stellt Offshore-Windstrom weniger Flexibilitätsanforderungen an das Gesamtsystem als etwa Wind an Land.

Zu diesen Ergebnissen kommt eine neue Studie des Fraunhofer-Instituts für Windenergie und Energiesystemtechnik (IWES) im Auftrag der „Stiftung Offshore Windenergie“, die die aktuelle und zu erwartende Bedeutung von Windkraftanlagen auf See für die Energiewende untersucht. Danach verzeichnen Offshore-Windenergieanlagen sehr hohe Volllaststunden, die zukünftig im Mittel auf über 4660 Stunden pro Jahr ansteigen. Zugleich sind die Produktionsschwankungen gering: In über 90 Prozent aller Jahresstunden variiert die Leistung von einer Stunde auf die nächste um höchstens 10 Prozent der installierten Kapazität. Dadurch werden die Prognosen genauer und die Fahrplanteue der Anlagen verlässlicher. Selbst als Anbieter von Regelleistung kommt Offshore-Wind in Frage.

Aktuell speisen Offshore-Anlagen mit einer Gesamtkapazität von rund 5 GW ins Netz ein. Im Gegensatz zum EEG 2017, das ein Ausbauziel von 15 GW im Jahr 2030 anvisiert, werden der Szenarienberechnung der Fraunhofer-Studie eine Gesamtkapazität von 25 GW Offshore in 2030 sowie 57 GW in 2050 zu Grunde gelegt. Alle aus heutiger Sicht nutzbaren Flächen in Nord- und Ostsee würden dabei bis dahin bebaut. Mit dieser Kapazität ließen sich 2050 rund 263 TWh Strom pro Jahr liefern – knapp die Hälfte dessen, was in

Deutschland heute pro Jahr verbraucht wird. Der Zubau von Windenergie an Land wird für 2050 auf rund 243 GW (717 TWh) und für PV auf 340 GW (348 TWh) geschätzt. Ausgegangen wird dabei jeweils von dem Ziel, 2050 den gesamten Energiebedarf durch erneuerbare Energien zu decken.

Darüber hinaus argumentiert die Studie, dass Offshore-Wind weniger Konfliktpotenzial in Bezug auf räumliche Nutzungskonkurrenz, Naturschutz und gesellschaftliche Akzeptanz aufweist, dass die Kosten für die Stromproduktion auf See zuletzt deutlich gefallen sind und dass ein mögliches Nordsee-Offshore-Verbundnetz der europäischen Anrainerstaaten einen großen Beitrag zur Gesamteffizienz des europäischen Systems beitragen kann. Die Fluktuation der gemeinsame Residuallast jener Länder könnte demnach, gemessen mit der Standardabweichung der stündlichen Werte in einem Jahr, um 16 Prozent gesenkt werden.

Die Studie finden Sie unter: <http://bit.ly/2pglcW2>

Quelle: DIHK

Anteil der Steinkohle am deutschen Energiemix sinkt deutlich

Die Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen hat die vorläufigen Zahlen zum deutschen Energiemix 2017 vorgelegt: Großer Gewinner ist vor allem die Windenergie, Verlierer Nummer eins ist die Kohle. Der Primärenergieverbrauch Deutschlands wird aufgrund der guten Konjunktur leicht von 13.420 auf 13.525 Petajoule steigen (+0,8 Prozent). Trotz des Anstiegs werden die CO₂-Emissionen aufgrund des gestiegenen Anteils erneuerbarer Energien nicht zulegen.

Wichtige Befunde:

- Der Mineralölverbrauch legte um 3 Prozent auf 4.675 Petajoule zu. Dies entspricht einem Anteil von 34,6 Prozent am Energiemix. Ursächlich dafür ist ein höherer Bedarf an Treibstoffen.
- Es wurden 5,2 Prozent mehr Erdgas als 2016 verbraucht. Mit 23,7 Prozent bleibt Erdgas mit Abstand nach oben und unten die Nummer 2 im deutschen Energiemix. Vor allem der höhere Verbrauch in Kraftwerken ist für den Anstieg verantwortlich.
- Steinkohle verlor 10,4 Prozent aufgrund der sinkenden Erzeugung aus Kraftwerken. Der Braunkohleeinsatz blieb weitgehend stabil.
- Erneuerbare Energien legten um sechs Prozent zu und erreichten 13,1 Prozent (+0,6 Prozentpunkte im Vergleich zu 2016). Der Zuwachs wird vor allem durch einen starken Anstieg der Stromerzeugung aus Windkraftanlagen getragen (+34 Prozent). Auch Solar konnte um 5 Prozent zulegen.
- Die Stromerzeugung liegt mit 654 TWh brutto leicht über dem Vorjahr. Erneuerbare Energien konnten ihren Anteil von 29 auf 33 Prozent erhöhen. 16 Prozent des deutschen Stroms stammen aus Windkraft (+4 Prozentpunkte). Der Anteil der Steinkohle sank von 17,3 auf 14,4 Prozent.
- Der Inlandsstromverbrauch erhöhte sich um 0,8 Prozent auf 600 TWh. Wie im Vorjahr werden netto 54 TWh ins Ausland exportiert.

Quelle: DIHK

Kosten für Netzstabilisierung 2017 so hoch wie nie

Allein in der Regelzone von Tennet, dem am stärksten von Netzengpässen betroffenen Übertragungsbetreiber, belaufen sich die Kosten zur Netzstabilisierung auf mehr als 1 Mrd. Euro. Im bisherigen Rekordjahr 2015 summierten sich die Kosten auf deutschlandweit rund 1 Mrd. Euro, 2016 rund 770 Mio. Euro. Hintergrund sind die weiter nicht ausreichenden Kapazitäten im Übertragungsnetz. 2017 war zudem anders als 2016 ein windreiches Jahr.

Nach vorläufigen Angaben von Tennet werden sich die Kosten für Netzstabilisierungsmaßnahmen (Redispatch, Einspeisemanagement) allein in der eigenen Regelzone für das vergangene Jahr auf rund 1 Mrd. Euro belaufen. 2015 waren es 710 Mio. Euro, 2016 660 Mio. Euro. Grund für die wieder mehr erforderlichen Maßnahmen ist die nach dem wenig windreichen Jahr 2016 wieder gestiegene Erzeugungsmenge aus Wind- und PV-Anlagen bei gleichzeitig kaum voranschreitenden Netzausbau.

Etwas anders ist die Situation in der Regelzone von 50Hertz. Hier sind die Kosten für netzstabilisierende Maßnahmen trotz gesteigerter Erzeugungsmenge nur leicht höher als im Vorjahr (205 Mio. Euro 2017 nach 180 Mio. Euro 2016 und 346 Mio. Euro 2015). Die Ende 2015 teilweise und im November 2017 dann vollständig in Betrieb genommene Thüringer Strombrücke zeigt hier ihre Wirkung. Zudem ermöglichen die auf polnischer und tschechischer Seite und im deutschen Netz in den letzten zwei Jahren installierten Phasenschieber eine bessere Steuerbarkeit des grenzüberschreitenden Stromflusses, was sich ebenfalls entlastend auf die Netzstabilisierungskosten auswirkt.

Für das Jahr 2018 sind keine wesentlichen Fortschritte im Ausbau des Übertragungsnetzes zu erwarten. Die Netzengpässe bleiben also bestehen bei gleichzeitig weiter voranschreitendem Ausbau der Erneuerbaren. Entlastend auf die Netzengpässe wird sich aber die für Oktober 2018 vorgesehene Aufspaltung der deutsch-österreichischen Strompreiszone auswirken.

Quelle: DIHK

Bundesnetzagentur begrenzt Arbeitshöchstpreis für Sekundärregelleistung und Minutenreserve

Nachdem es im vergangenen Jahr auf den Märkten für Sekundärregelleistung und Minutenreserve zu sehr hohen Geboten für den Arbeitspreis gekommen war, hat die Bundesnetzagentur nun reagiert. Sie hat die Übertragungsnetzbetreiber angewiesen, das technische Höchstgebot auf 9.999 Euro/MWh auf den beiden Märkten zu begrenzen. Begründet wird dies dadurch, dass diese Grenze auch auf dem Intradaymarkt gilt. In der Vergangenheit war es zu Geboten bis zu 77.777 Euro/MWh gekommen. Die Behörde hatte bereits im Dezember 2017 angekündigt, aktiv zu werden.

Quelle: DIHK

Bundesnetzagentur legt Verteilnetzkomponenten für technologie neutrale Ausschreibung fest

Das Jahr 2018 bringt die erste gemeinsame Ausschreibung von Photovoltaik-Anlagen und Windrädern an Land. Da das aus dem Windbereich bekannte Referenzertragsmodell nicht eingesetzt werden darf, wurden stattdessen 98 deutsche Landkreise mit Verteilnetzkomponenten versehen. Anlagen, die sich in einem Verteilnetzausbaugebiet um einen Zuschlag bewerben, müssen auf ihr Gebot die jeweilige Komponente aufschlagen.

Beispiel: Will sich ein Betreiber im Landkreis Alzey-Worms mit einer PV-Anlage um einen Zuschlag bewerben, wird auf sein Gebot ein Wert von 0,08 Cent/kWh aufgeschlagen. Bietet er 4,92 Cent/kWh und damit den Durchschnittswert der letzten PV-Ausschreibung, wird sein Gebot mit 5,00 Cent/kWh gewertet und kommt in der Gebotsreihung später zum Zug.

Die Zuschläge reichen bei Wind von 0,07 bis 0,58 Cent/kWh und bei PV von 0,08 bis 0,88 Cent/kWh.

Quelle: DIHK

Realisierungsrate bei PV-Anlagen weiterhin hoch

Wie die Bundesnetzagentur mitteilte, wurden auch aus der dritten Runde der Ausschreibungen viele Anlagen gebaut: 36 von 40 erfolgreichen Bietern haben innerhalb der gesetzlichen Frist von 24 Monaten einen Antrag auf Förderung nach dem EEG bei der Behörde gestellt. Mit einer Realisierungsrate von 90 Prozent bewegt sich auch diese Runde auf dem vom BMWi angestrebten Niveau. Die Raten der zweiten und dritten Runde lagen bei 96 bzw. 89 Prozent.

Wie die Behörde weiter bekanntgab, nutzen einige Investoren die Möglichkeit, Anlagen auch auf anderen Flächen zu errichten. Diese Flexibilität habe zur hohen Realisierungsrate beigetragen.

Quelle: DIHK

Endgültige Netzentgelte Gas stehen fest: Leichter Abwärtstrend bestätigt

Die endgültigen Gasnetzentgelte bestätigen den leichten Trend zum Rückgang. Für kleine Unternehmen, Gewerbe aber auch größere Firmen sinken die Netzentgelte 2018 im Schnitt um vier bis sechs Prozent. Die Schwankungsbreite der Erhöhungen und Senkungen liegt vielerorts über 10 Prozent. Netzentgelte machen rund ein Viertel des Gaspreises aus.

Betrachtet am Abnahmefall eines kleinen Unternehmens mit einem Jahresverbrauch von 20.000 Kilowattstunden sinken die Netzentgelte um 4,4 Prozent. Laut Energiedienstleister ene't kann ein Gewerbebetrieb (SLP) mit 200.000 Kilowattstunden Verbrauch und einer installierten Leistung von 125 kW mit 5 Prozent sinkenden Netzkosten rechnen. Wesentlich stärker würde im Schnitt ein leistungsgemessener

Kunde in der Mitteldruckstufe entlastet: Bei einem Verbrauch von 5.000.000 Kilowattstunden und einem Anschlusswert von 1.450 kW sinkt seine Netznutzungsrechnung um -6,3 Prozent.

In nur 945 Postleitzahlgebieten gab es Erhöhungen, in 7.202 gab es Absenkungen der Entgelte. Die Änderungen lagen teilweise deutlich im zweistelligen Prozentbereich. Änderungen der Netzentgelte veröffentlichten die örtlichen Verteilnetzbetreiber online in den Preisblättern. Die Netzentgelte betragen rund ein Viertel des Gaspreises und haben zusammen mit dem Beschaffungsanteil den größten Hebel für Änderungen des Gaspreises. Haben sich die Netzentgelte stark verringert, lohnt eine Überprüfung des Gaslieferungsvertrages.

Quelle: DIHK

Wind auf See: Branche rechnet mit Geboten von 0 Cent

Die deutschen Ausschreibungen für Wind auf See hatten im vergangenen Jahr für Aufsehen gesorgt, da drei der vier Gebote mit 0 Cent/kWh einen Zuschlag erhalten hatten. Aus der Branche ist nun zu vernehmen, dass für die nächste Runde zum 1. April mit weiteren Geboten von 0 Cent zu rechnen ist. Dann werden 1.610 MW vergeben.

Sollte das Volumen der Gebote mit 0 Cent die ausgeschriebene Menge übersteigen, ist rechtlich nicht geregelt, wer einen Zuschlag erhalten würde. Weitere Kriterien neben der Gebotshöhe und der zu hinterlegenden Sicherheit spielen nach dem Wind auf See-Gesetz keine Rolle.

Zum Jahreswechsel waren in Deutschland Windräder auf See mit einer installierten Leistung von rund 5,4 GW am Netz. Die Anlagen in Nord- und Ostsee erzeugten 18,3 TWh und damit knapp 50 Prozent mehr als 2016. Bis 2020 soll sich die installierte Leistung auf 7,7 GW erhöhen. Sie läge dann um 1,2 GW über dem Ziel der Bundesregierung. Neu ans Netz gingen 2017 222 Anlagen mit 1.250 MW. Zwei Windparks mit einer Leistung von 780 MW werden derzeit errichtet, für fünf weitere mit rund 1.500 MW gibt es eine finale Investitionsentscheidung.

Quelle: DIHK

Wind an Land: Rekordzubau 2017

Wie erwartet endete das Jahr 2017 mit einem Rekordzubau von Windrädern an Land: Es wurden rund 1.800 Anlagen mit insgesamt 5.333 MW neu installiert. Damit liegt er rund 15 Prozent über dem Rekordjahr 2016. Für das laufende Jahr erwarten die Branchenverbände einen Neubau von rund 3.500 MW. Zum 31.12.2017 waren insgesamt 28.675 Windräder an Land am Netz.

2017 fielen von den über Ausschreibungen vergebenen 2.820 MW 2.730 MW an Projekte ohne BImSchG-Genehmigung. Diese Projekte haben viereinhalb Jahre Zeit zur Umsetzung. Daher sind Prognosen für den Zubau in den kommenden Jahren mit hohen Unsicherheiten behaftet.

Da insgesamt 387 Anlagen mit 467 MW abgebaut wurden, lag der Nettozubau bei 4.866 MW. Die Gesamtleistung aller Onshore-Anlagen belief sich Ende 2017 auf 50.777 MW.

Quelle: DIHK

UBA und BMUB verkünden gesunkene Schadstoffbelastung in Deutschland

Am 30. Januar hat Bundesumweltministerin Hendricks bei einem Treffen mit der EU Kommission auf die gesunkene Schadstoffbelastung in Deutschland hingewiesen. Das Umweltbundesamt (UBA) bestätigte am 1. Februar den Rückgang: Die Zahl der Städte mit zu hohen Werten sank demnach von 90 auf noch 70 im Jahr 2017. Bei anhaltendem Trend rechnet das BMUB bis 2020 mit einer zu hohen Belastung in dann noch 20 Städten.

Nach den Zahlen des UBA verbesserte sich die Luftqualität in Städten um durchschnittlich 5 Prozent. Damit sanken die Werte deutlich stärker, als dies in den Prognosen vieler Luftreinhaltepläne vorhergesagt wurde. Den Rückgang führt das UBA unter anderem auf die Maßnahmen zur Emissionsminderung des Verkehrs in vielen Städten zurück. Auch die im Vergleich zu den Vorjahren zurückgegangenen Neuzulassungen und die Nachbesserungen vieler Euro-5 und Euro-6-Diesel-Pkw werden als Gründe angeführt. Aufgrund der noch

fehlenden Daten für viele passive Messstationen sind diese Werte allerdings vorläufig und können im Laufe des Jahres noch angepasst werden.

Beim Treffen mit EU-Umweltkommissar Vella bat das Bundesumweltministerium um mehr Zeit zur Umsetzung der Luftqualitätsrichtlinie. Aufgrund der seit 2010 anhaltenden Überschreitungen der Grenzwerte des Jahresmittelwertes für die Stickstoffdioxidkonzentration (NO₂) in der Luft, lud Vella Minister aus 9 Mitgliedsstaaten zur Erörterung weiterer Konsequenzen ein. Sollten die Mitgliedsstaaten bis Ende der folgenden Woche keine Nachbesserungen an ihren bisherigen Ankündigungen vorlegen, kündigte er das Einreichen der Klage der EU-Kommission vor dem Europäischen Gerichtshof an. Dies ist der letzte Schritt des seit Jahren laufenden Vertragsverletzungsverfahrens.

Quelle: DIHK

PV billiger als Wind

Große Photovoltaikanlagen (PV) sind in Deutschland mittlerweile günstiger als Windräder. Das ist das zentrale Ergebnis der ersten Ausschreibungsrunden für Wind an Land und PV. Während letztere einen durchschnittlichen mengengewichteten Zuschlagswert von 4,33 Cent/kWh erreichen, kommt Wind auf 4,73 Cent/kWh.

Der Zuschlag für Wind bezieht sich auf einen Referenzstandort mit 100 Prozent. Die Zuschläge dürften aber im Durchschnitt an Standorte mit einem schlechteren Referenzertrag gegangen sein, sodass die tatsächlichen Zuschlagswerte und damit die Förderkosten höher liegen. Interessant wird nach diesen Ergebnissen, wie sich die Zuschläge bei der in Kürze zu Ende gehenden gemeinsamen Auktion auf die beiden Technologien verteilt.

Quelle: DIHK

Studie: Kosten von 1 Euro je Liter für synthetische Kraftstoffe bis 2050 möglich

Die Produktionskosten für synthetische Kraftstoffe können einer Studie von Frontier Economics für Agora Verkehrswende zufolge bis 2050 auf 10 Cent je kWh (rd. 1 Euro/Liter) sinken. Voraussetzungen für einen Kostenrückgang bei der Produktion von E-Fuels sind günstige erneuerbare Energien und eine Kostendegression für Elektrolyseure und die CO₂-Gewinnung aus der Luft.

Als E-Fuel werden in der Studie synthetisches Methan sowie flüssige Brennstoffe (Benzin/Diesel) verstanden. Die Studie macht zudem deutlich, dass Energieimporte für Deutschland gegenüber einer Selbstversorgung aus erneuerbaren Energien günstiger sind. Deutlich wurde auch, dass die Nutzung von "Überschussstrom" aufgrund der geringen Benutzungsstunden von Elektrolyseuren die Wirtschaftlichkeit der Kraftstoffproduktion stark beeinträchtigt. Die Fälle einer kombinierten Nutzung von Sonne und Wind in Nordafrika bzw. im Nahen Osten ergeben die günstigsten Produktionskosten.

Die Studie unterstreicht, dass die CO₂-Minderungspotenziale durch synthetische Kraftstoffe erheblich sind. Gleichzeitig ist die direkte Nutzung erneuerbarer Energien aus Gründen der Energieeffizienz und CO₂-Minderung vorzugswürdig, wo immer es möglich ist. So sind die Wirkungsgrade batterieelektrischer Fahrzeuge und Heizungswärmepumpen erheblich höher als die indirekte Nutzung Erneuerbarer über E-Fuels. Hier erhöhen sich durch die Umwandlungsverluste die Treibhausgasemissionen der Vorkette erheblich. So wären bei ausschließlicher Nutzung Erneuerbarer CO₂-Emissionswerte von rund 30 g CO₂/km bei PKW erreichbar.

Anwendungsfelder für synthetische Kraftstoffe sieht Agora vor allem für den See- und Luftverkehr, Hochtemperaturprozesse in der Industrie, Grundstoffchemie und als Energiequelle für die Rückverstromung.

Die Studie von Frontier Economics sowie weitere Informationen finden Sie unter: <https://www.agora-verkehrswende.de/>

Quelle: DIHK

BP Energy Outlook: Trotz Erneuerbaren Boom dominieren Öl und Gas in 2040

Die weltweite Nachfrage nach Energie soll den BP-Analysten zufolge bis 2040 um ein Drittel steigen. Das deckt sich mit den Szenarien der IEA. Unter den Energieträgern wachsen die Erneuerbaren am schnellsten. Gleichzeitig wird die Nachfrage nach Erdgas stark und für Erdöl leicht ansteigen. Entsprechend wird auch ein leichter Zuwachs bei den CO₂-Emissionen erwartet.

Öl, Erdgas, Kohle und nicht-fossile Energieträger werden in 2040 jeweils einen Anteil von ungefähr 25 Prozent aufweisen. Der Ölverbrauch steigt noch leicht an, aufgrund des generellen Wachstums der Energienachfrage verringert sich der Anteil von heute 33 auf dann 27 Prozent. Gas wächst stark in absoluten Zahlen, der Anteil bleibt nahezu konstant. Der Anteil der Kohle soll dem Ausblick zufolge von 28 auf dann noch 21 Prozent sinken. In dem nicht-fossilen Anteil wird die Atomkraft einberechnet; für erneuerbare Energien wird ein Anteil von 21 Prozent in 2040 erwartet (2016: 11 Prozent). Generell findet eine stärkere Elektrifizierung des Energieverbrauchs statt. Einen Schwerpunkt legt BP daher auch auf die Betrachtung des Verkehrssektors. Selbst bei einer starken Durchdringung des Marktes mit 300 Mio. Elektrofahrzeugen (Gesamtbestand 2040: 2.000 Mio.) wird auch 2040 noch 85 Prozent des Energieverbrauchs im Verkehrssektor durch Öl gedeckt.

Für die Europäische Union sieht der Report einen starken Nachfragerückgang bei fossilen Energieträgern, der von einem größeren Anteil an erneuerbaren Energien aufgefangen wird. Ihr Anteil steigt von 14 Prozent in 2016 auf 33 Prozent in 2040. Im Gegensatz dazu sieht die ebenfalls jüngst veröffentlichte Studie der Internationalen Agentur für Erneuerbare Energien (Irena) für die EU bereits für 2030 einen Erneuerbaren-Anteil von 34 Prozent als machbar und volkswirtschaftlich vorteilhaft.

Quelle: DIHK

Deutschland erneut mit deutlichem Stromhandelsüberschuss

Wie das Statistische Bundesamt bekannt gab, wurden im vergangenen Jahr 52 TWh mehr exportiert als importiert. Das Handelsplus lag bei 1,8 Mrd. Euro. Während Strom für 2,84 Mrd. ins Ausland verkauft wurde, mussten für den Import 1,03 Mrd. Euro berappt werden. Exportüberschuss und Handelsplus liegen damit leicht über dem Vorjahr.

Hauptexportländer für deutschen Strom sind wie in der Vergangenheit auch die Schweiz mit netto 17,5 TWh, Österreich (14,1 TWh) und die Niederlande (13,8 TWh). Einen Importüberschuss gab es mit Dänemark mit 1,7 TWh, Schweden mit 1,9 TWh und Frankreich mit 4,1 TWh.

Der durchschnittliche Exportpreis lag mit 3,56 Cent/kWh rund 10 Prozent unter dem Importpreis von 3,83 Cent/kWh. Bis 2014 waren bei der Ausfuhr immer höhere Durchschnittspreise erzielt worden als bei der Einfuhr, allerdings bei einem generell höheren Strompreisniveau. Ein wesentlicher Grund dafür ist aufgrund der Gleichzeitigkeit der Erzeugung der wachsende Anteil erneuerbarer Energien am Strommix. Daher wird es interessant, ob die Schere zwischen den durchschnittlichen Import- und Exportpreisen in den kommenden Jahren weiter auseinandergeht.

Quelle: DIHK

Urteil des BVerwG: Diesel-Verkehrsverbote ausnahmsweise möglich

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat am 27. Februar 2018 entschieden, dass Fahrverbote für bestimmte Dieselfahrzeuge nach deutschem Recht grundsätzlich möglich sind. Allerdings kommen entsprechende Verkehrsverbote nur in Betracht, sofern keine geeigneten Alternativen bestehen, um Luftreinhalteziele in Städten schnellstmöglich zu erreichen. Auch bedürfen sie einer verhältnismäßigen Ausgestaltung - etwa durch Ausnahmen für die Wirtschaft.

Mit Urteil vom 27.2.2018 hält das BVerwG Fahrverbote für bestimmte Dieselfahrzeuge in deutschen Städten rechtlich für möglich. Damit bestätigten die Richter die vorausgegangenen Urteile der Verwaltungsgerichte Stuttgart und Düsseldorf überwiegend. Deren Richtigkeit hatte das BVerwG zu beurteilen (Revision der Urteile).

Allerdings gab das BVerwG der Revision der Urteile teilweise auch statt. Mögliche Diesel-Verkehrsverbote sind demnach an mehrere Voraussetzungen geknüpft. So kommen Fahrverbote nur als letztes Mittel in Be-

tracht, um die Einhaltung der Luftreinhalteziele schnellstmöglich zu erreichen. Es dürfen daher keine geeigneten Alternativen zur schnellstmöglichen Zieleinhaltung bestehen.

Darüber hinaus betonte das BVerwG, dass Diesel-Verkehrsverbote stets "verhältnismäßig" ausgestaltet werden müssen. Damit setzen die Richter eine Abwägung der Interessen der Betroffenen voraus. Diese Abwägung kann z.B. eine phasenweise Einführung von Fahrverboten notwendig machen (z.B. zuerst für Fahrzeuge der Euro-4-Norm und darunter). Konkret stellten die Richter am BVerwG dazu fest, dass eine erweiterte Umweltzone in Stuttgart zeitliche Übergangsbestimmungen erfordere. Fahrverbote für Dieselfahrzeuge mit der Abgasklasse Euro 5 dürfen in Stuttgart nicht vor dem 1.9.2019 erlassen werden. Die Verhältnismäßigkeit von Fahrverboten setzt laut BVerwG ebenfalls hinreichende Ausnahmen voraus, etwa für "Handwerker oder bestimmte Anwohnergruppen".

Als Folge des Urteils müssen Düsseldorf und Stuttgart nun ihre Luftreinhaltepläne fortschreiben. Die Düsseldorfer Behörden müssen jedoch zunächst prüfen, welche geeigneten Maßnahmen zur Begrenzung von Stickstoffdioxid neben Fahrverboten überhaupt in Frage kommen. Erst im Anschluss daran könnten Fahrverbote in Betracht zu ziehen sein. In Stuttgart müssen die Behörden nun prüfen, wie Fahrverbote verhältnismäßig ausgestaltet werden könnten. Mit dem Urteil sind keine unmittelbaren Fahrverbote verbunden.

Quelle: DIHK

E-Mobilität: EU-Kommission genehmigt Förderprogramm für Elektrobusse

Ein weiterer Baustein für die Umsetzung des "Sofortprogramms Saubere Luft 2017-2020" steht. Die EU-Kommission hat die Förderrichtlinie des Umweltministeriums genehmigt. Damit können Verkehrsbetriebe, die mehr als fünf Elektrobusse bestellen wollen, Projektskizzen einreichen und bis zu 80 Prozent der Investitionsmehrkosten gefördert bekommen.

Die Investitionsmehrkosten umfassen alle Kosten, die im Vergleich zur Anschaffung eines Diesel-Busses zusätzlich anfallen. Förderfähig sind daher auch die Ladeinfrastruktur und Werkstätten. Plug-In-Hybridbusse werden wie bisher mit bis zu 40 Prozent der Investitionsmehrkosten gefördert. In einem ersten Schritt werden 35 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Eine Aufstockung durch das Ministerium ist geplant.

Quelle: DIHK

Stabile Entwicklung der IHK-Recyclingbörse 2017

Gegenüber 2016 sind die Inserate etwas gestiegen, während die Nachfragen auf veröffentlichte Inserate zurückgingen.

Aus dem Jahresbericht des DIHK ist festzuhalten:

1. Die Anzahl der absoluten Inserate stieg um 5,95 Prozent von 790 in 2016 um 47 Inserate auf insgesamt 837 Inserate in 2017. Nach wie vor dominieren Angebotene mit rund 65,35 Prozent der gesamten Inserate.
2. Kunststoffe führen nach wie mit Abstand bei den Inseraten (insgesamt 283) und bei den Nachfragen auf veröffentlichte Inserate mit rund einem Drittel aller Reaktionen.
3. Eine andere Entwicklung zeigen die Nachfragen auf veröffentlichte Inserate in Anlage 3. Gegenüber 2016 gingen diese in 2017 um 1.586 Zähler (4,53 Prozent) zurück.
4. In der historischen Betrachtung seit dem bundesweiten Start dieser Börse in 1974 bis 2016 (über 40 Jahre!) haben sich insgesamt somit 1.045.631 Unternehmen an der Börse beteiligt.

Quelle: DIHK

EnergieManager (IHK)

Die IHK Pfalz bietet vom 4. Mai bis 24. November 2018 den nächsten Lehrgang zum EnergieManager (IHK) an. In dem Zertifikatslehrgang werden Fach- und Führungskräfte qualifiziert, um Prozesse im Sektor Energie technisch zu optimieren und wirtschaftlich zu managen.

Die 240 Lehrgangsstunden (Lstd.) unterteilen sich in ca. 160 Lstd. Präsenzunterricht und ein Selbstlernmodul inkl. Projektarbeit von ca. 80 Lstd.

Unter Mithilfe der Dozenten wählen die Teilnehmer als Projektarbeitsthema eine potentielle Energiesparmaßnahme für das eigene Unternehmen aus. Die entsprechende Umsetzung zieht erste Einsparungen nach sich.

Nähere Informationen und Anmeldemöglichkeiten unter www.pfalz.ihk24.de, Veranstaltungsnr.14970775.

Kontakt:

Martin Halaus

Tel. 0621 5904-1821

E-Mail: martin.halaus@pfalz.ihk24.de

Veranstaltungen der rheinland-pfälzischen Industrie- und Handelskammern in Zusammenarbeit mit dem Umwelt-Technikum Koblenz (UTK)

Fortbildung Immissionsschutzbeauftragte

Der Immissionsschutzbeauftragte ist verpflichtet, vor Ablauf von zwei Jahren eine Fortbildung zu besuchen. Im Rahmen dieses Lehrgangs werden Sie über die immissionsschutzrechtlichen Änderungen informiert.

17. bis 18. April 2018 in Neuwied

Fortbildung für Sicherheitsbeauftragte

Auffrischungslehrgang nach § 22 SGB VII und DGUV A1.

Bleiben Sie fit und kompetent in Fragen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes.

20. April 2018 in Neuwied

Fortbildung für Gewässerschutzbeauftragte

Das Seminar vermittelt den Teilnehmern die aktuelle Rechtslage im Bereich des Wasserrechts und informiert über wichtige technische Neuerungen. Bleiben sie ein rechtskonformer Ansprechpartner in ihrem Unternehmen und gegenüber der Behörde.

Die Fortbildung soll in Anlehnung an den §9 5BlmSchV mind. alle 2 Jahre erfolgen.

25. bis 26. April 2018 in Neuwied

Brandschutzhelfer gemäß ASR 2.2

In jeder Arbeitsstätte sind mindestens fünf Prozent der Beschäftigten vom Arbeitgeber zu Brandschutzhelfern zu benennen.

Sie sind fachkundig zu unterweisen. Zum Unterweisungsinhalt gehören neben den Grundzügen des vorbeugenden Brandschutzes Kenntnisse über die betriebliche Brandschutzorganisation, die Funktions- und Wirkungsweise von Feuerlöscheinrichtungen, die Gefahren durch Brände sowie über das Verhalten im Brandfall. Praktische Übungen (Löschübungen) im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen gehören zur fachkundigen Unterweisung.

27. April 2018 in Neuwied

Sachkunde für Ölabscheider

Betriebe mit Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen müssen nach DIN EN 858 ff und DIN 1999 ff die Kontrolle und Wartung der Anlage von einem sachkundigen Mitarbeiter ausführen lassen, um die Entleerungs- und Reinigungsintervalle bis auf 5 Jahre verlängern zu können.

3. Mai 2018 in Neuwied

Fortbildung Brandschutz

Brandschutzbeauftragte sollten sich regelmäßig über rechtliche und technische Neuerungen informieren. Wir bieten Ihnen daher im Rahmen einer zweitägigen Fortbildungsschulung die Möglichkeit, sich über Änderungen im Brandschutzrecht sowie über moderne technische Lösungen zu informieren.

2. bis 3. Mai 2018 in Neuwied

Fortbildung nach EfbV und AbfAEV

Gemäß § 11 EfbV haben die für die Leitung und Beaufsichtigung eines Entsorgungsfachbetriebes verantwortlichen Personen regelmäßig, innerhalb von zwei Jahren, an einem Fortbildungslehrgang teilzunehmen. Einsammler und Beförderer müssen gemäß §§ 4-5 AbfAEV-Anzeige- und Erlaubnisverordnung alle drei Jahre an einer anerkannten Fortbildungsschulung teilnehmen, um die erworbene Fachkunde zu erhalten.

7. bis 8. Mai 2018 in Neuwied

Abfallbeauftragter

Seminar zum Erwerb der staatlich anerkannten Fachkunde im Sinne der § 59 KrWG i.V. m. § 55 BImSchG.

14. bis 17. Mai 2018 in Trier

Fortbildung für Abfall

Das Seminar vermittelt den Teilnehmern die aktuelle Rechtslage im Bereich der Abfallwirtschaft auf EU-, Bundes- und Landesebene. Bleiben Sie auf dem aktuellen Stand des Wissens und somit ein kompetenter Ansprechpartner in Fragen des Abfalls für Ihren Betrieb. Eine Fortbildung sollte alle 2 Jahre erfolgen.

29. bis 30.05.2018 in Neuwied

Brandschutzbeauftragter

Der Lehrgangsaufbau orientiert sich an allen zurzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie an den europäischen Richtlinien. Er entspricht den DGUV/BGV, der ArbStättV und dem § 10 ArbSchG.

1. Woche: 4. bis 8. Juni 2018

2. Woche: 18. bis 22. Juni 2018

Fachkundelehrgang nach EfbV und AbfAEV

Fachlehrgang für Leitungs- und Aufsichtspersonal von Entsorgungsfachbetrieben und Abfalltransportunternehmen zum Nachweis der Fachkunde im Sinne der Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe und der Verordnung zur Transportgenehmigung.

11. bis 14. Juni 2018 in Trier

Fortbildung für Gefahrgutbeauftragte

Der Gefahrgutbeauftragten-Schulungsnachweis hat eine Gültigkeit von fünf Jahren. Die Verlängerung des Schulungsnachweises ist nur noch mit einer erfolgreichen Teilnahme an einer IHK-Prüfung möglich. Wir bieten Ihnen einen Vorbereitungslehrgang an, in dem wir Sie über die Neuerungen des Gefahrgutrechts und deren Anwendungen in der Praxis informieren.

Denken Sie bitte daran, dass bei Überschreitung der Frist ein neuer Grundlehrgang mit Prüfung fällig wird!

18. Juni 2018 in Neuwied

Verantwortliche Personen nach Kapitel 1.3 ADR

Neben den Gefahrgutbeauftragten müssen auch die verantwortlichen Personen, die im Unternehmen mit dem Gefahrguttransport betraut sind, geschult werden. Nach ADR Kapitel 1.3 werden Schulungen und Un-

terweisungen für alle Personen verlangt, die mit dem Versenden, Transportieren oder Be- und Entladen von
Gefahrgütern betraut sind.

21. bis 22. Juni 2018 in Neuwied

Ansprechpartner für Seminare :

Yvonne Busch/Bianka Weber, Tel.: 02631 353952

Schulungsinhalte, Anmeldeunterlagen, Gesetze und Verordnungen finden Sie auch im Internet unter:
www.ihk-akademie-koblenz.de/utk

RECYCLINGBÖRSE



Die [IHK-Recyclingbörse](#) ist eine vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK) koordinierte bundesweite Börse, die dazu dient, gewerbliche Produktionsrückstände der Wiederverwertung zuzuführen.

Suchen Sie gebrauchte Paletten, Bildschirme, Lösungsmittel, Chemikalien, Kunststoffe oder Ähnliches? Dann können Sie in der IHK-Recyclingbörse kostenlos recherchieren. Oder haben Sie selbst Recyclingware anzubieten? Durch ein kostenloses Inserat in der Börse ist womöglich gleich ein Abnehmer gefunden. Die IHK-Recyclingbörse bietet eine komfortable, deutschlandweite Online-Recherche für Anbieter und Nachfrager von Sekundärrohstoffen. Die IHK-Recyclingbörse ist kostenlos, unbürokratisch, ressourcenschonend und effizient.

Ansprechpartner für die Aufnahme von Inseraten in die Recyclingbörse:

IHK Koblenz, Schlosstr. 2, 56068 Koblenz
Insa Kattwinkel, Tel. 0261 106-287, Fax 0261 106-112
E-Mail: kattwinkel@koblenz.ihk.de
Internet: www.ihk-koblenz.de/

IHK Pfalz, Ludwigsplatz 2-4, 67059 Ludwigshafen
Petra Ihringer, Tel. 0621 5904-1611, Fax : 0621 5904-1604
E-Mail: petra.ihringer@pfalz.ihk24.de
Internet: www.pfalz.ihk24.de/

IHK Rheinhessen, Dienstleistungszentrum Bingen
Mainzer Str. 136, 55411 Bingen
Martin Krause, Telefon: 06721 9141-15, Telefax: 06721 9141-7915
E-Mail: martin.krause@rheinhausen.ihk24.de
Internet: www.rheinhausen.ihk24.de

IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken
Frau Ute Stephan, Tel.: 0681 9520-431, Fax: 0681 9520-288
E-Mail: ute.stephan@saarland.ihk.de
Internet: www.saarland.ihk.de

IHK Trier, Herzogenbuscher Straße 12, 54292 Trier
Sonja Wagener, Tel.: 0651 9777-502, Fax: 0651 9777-115
E-Mail: wagener@trier.ihk.de
Internet: www.trier.ihk.de